



Fairplay für Österreichs Gastronomie

Denn ohne Wirt im Ort ist nix mehr los!

Ihr Guide für die ordnungsgemäße Veranstaltung von Vereinsfesten und die Führung von Vereinslokalen

Jänner 2025

INHALT

Einleitung	4
Gewerberecht	5
Was ist ein Gewerbe?	5
Wer kann ein Gewerbe ausüben	6
Das Anbieten einer gewerblichen Tätigkeit	7
Voraussetzungen zur Ausübung des Gastgewerbes	7
Vereine und Gastgewerbe	7
Betriebsanlagengenehmigung	10
Gastgartenregelung	10
Buschenschank	11
Bestimmungen zum Alkohol	11
Bestimmungen zum Nichtraucherschutz	12
Sperrstunden	12
Strafbestimmungen nach der Gewerbeordnung	12
Arbeitsrecht	13
Kollektivvertrag	13
Versicherungspflicht von Tätigkeiten bei Vereinsfesten	13
Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter	15
Ferialpraktikanten	16
Ferialarbeitnehmer	16
Arbeitsvertrag und Dienstzettel	16
Probezeit	17
Befristete Arbeitsverhältnisse	18
Dienstnehmermeldung bei der Sozialversicherung	18
Geringfügig Beschäftigte	20
Abfertigung Neu	21
Stellenausschreibung	21
Lohnkonto	21
Steuerrecht	24
Allgemeines/Definition	24
Vereinsstatuten	25
Vereinstätigkeiten	27
Vermögensverwaltung	28
Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	28
Ertragsbesteuerung	30

Vereine und die Registrierkassenpflicht	33
Aufzeichnungen und Rechnungslegung	35
Lebensmittelrecht	36
Allgemeine Hygieneanforderungen an Räume, Einrichtungen und Geräte	36
Gute Hygiene Praxis	37
Richtiges Kühlen und Erhitzen	40
Personalgesundheit und Personalhygiene	42
Wasserversorgung	42
Umgang mit Verpackungsmaterial	42
Besondere Bestimmungen für nichtortsfeste Betriebsstätten (z.B. Festzelte)	43
Rechtsfolgen	43
Downloads	44
Veranstaltungsgesetze	45
Sonstiges	45
Tombola	45
Ahfallwirtschaft	46

EINLEITUNG

Wirtshäuser, gemeinnützige Vereine und Blaulichtorganisationen sind wichtige Teile der Gesellschaft. Wir wollen die österreichische Wirtshauskultur bewahren und dem Wirtshaussterben entgegenwirken. In diesem Handbuch wollen wir alle Beteiligten über die rechtlichen Rahmenbedingungen informieren. Unser Ziel ist es, wieder zu einem besseren Miteinander zwischen Wirten und Vereinen zu finden!

Wenn Vereine oder gemeinnützige Organisationen Feste veranstalten und die Wirte im Ort nicht einbinden, ist das problematisch für beide Seiten:

Viele Vereine wissen nicht, dass sie als Festveranstalter - ebenso wie Gewerbebetriebe - die gesetzlichen Rahmenbedingungen einhalten müssen. Tun sie das nicht, müssen Vereinsorgane mit empfindlichen Strafen rechnen.

Die gewerbliche Gastronomie erleidet durch Vereinsfeste enorme Umsatzeinbußen. Vor allem in ländlichen Regionen führen die Vereinsfeste an vielen Wochenenden dazu, dass das Wirtshaus im Ort leer bleibt.

Die Folgen: Gäste bleiben aus, es wird immer schwieriger die Fixkosten zu bestreiten und im schlimmsten Fall muss der Betrieb sogar schließen.

Vereine

Auch wenn Vereine zu ideellen Zwecken gegründet werden und grundsätzlich nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, werden Veranstaltungen nicht generell von der Gewerbeordnung ausgenommen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Verein in das Vereinsregister eingetragen wurde oder nicht, denn bis zur Entstehung als Rechtsperson - dies erfolgt in der Regel, indem die zuständige Vereinsbehörde entweder die Frist zur Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist, untätig verstreichen lässt oder es ergeht ein Bescheid mit der Einladung, die Vereinstätigkeit aufzunehmen - haften die natürlichen Personen und diese unterliegen wie jeder andere Gewerbetreibende der Gewerbeordnung.

GEWERBERECHT

Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Auch Vereine als juristische Personen können gewerbliche Tätigkeiten des Gastgewerbes ausüben und unterliegen diesbezüglich den Vorschriften der Gewerbeordnung.

Was ist ein Gewerbe?

In Österreich gilt für jedes Gewerbe die österreichische Gewerbeordnung 1994 (im Folgenden GewO). Der § 1 GewO definiert eine gewerbsmäßige Tätigkeit wie folgt:

"Eine Tätigkeit wird dann gewerbsmäßig ausgeübt, wenn diese selbständig, regelmäßig und mit der Absicht einen Ertrag oder einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen ausgeübt wird. Es ist hierbei unerheblich, für welchen Zweck dieser Vorteil erzielt werden soll. Unerheblich ist auch, ob der Ertrag oder der wirtschaftliche Vorteil unter eine Tätigkeit der GewO fällt."

Unter Gewerbsmäßigkeit fällt die Produktion von Gütern, das Handeln sowie die Erbringung von Dienstleistungen. Sohin alle Tätigkeiten, die nicht zur Befriedigung des reinen Eigenbedarfs ausgeübt werden.

Selbstständigkeit

Selbständig bedeutet, dass die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird, dh. wer das Unternehmerrisiko trägt.

Regelmäßigkeit

Regelmäßig ist auch eine einmalige Tätigkeit, die mit Wiederholungsabsicht ausgeführt wird oder wenn sie längere Zeit erfordert. Veranstaltungen mit einer Dauer von 3 Tagen sind regelmäßig im Sinne des Gesetzes. Auch die ständige Bereitschaft einem unbeschränkten Kundenkreis gegenüber jede sich bietende Gelegenheit wahrzunehmen, gewerbsmäßige Tätigkeiten zu entfalten, gilt als regelmäßige Tätigkeit.

Ertragserzielungsabsicht

Der Betreiber muss die Absicht haben, aus der wirtschaftlichen Tätigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil zu ziehen, also mehr als die bloße Deckung der Selbstkosten zu erwirtschaften. Auf den tatsächlichen Erfolg kommt es dabei nicht an, entscheidend ist nur die Absicht. Damit ist auch ein Unternehmer, der Verluste erzielt, nach wie vor gewerblich tätig.

Bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz 1951 liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder (z.B. günstigere Preise für Vereinsmitglieder) gerichtet ist. Übt ein Verein gemäß dem Vereinsgesetz 1951 eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fiele, öfter als einmal

in der Woche aus, so wird vermutet, dass die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen (§ 1 Abs 6 GewO).

Das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes wird gegeben sein, wenn der Verein seinen Mitgliedern - wenn auch zur Förderung eines ideellen Zweckes - Leistungen anbietet und erbringt oder Waren an die Mitglieder vertreibt und dies in einer Art und Weise vor sich geht, die vergleichbar ist mit dem Auftreten und der Gestion eines einschlägigen Gewerbebetriebes.

Wer kann ein Gewerbe ausüben

Natürliche Personen

Voraussetzung der Ausübung eines Gewerbes durch eine natürliche Person ist deren Eigenberechtigung. [§8 Abs 1 GewO 1994]

Juristische Personen

Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaften, Vereine, Stiftung, die politischen Parteien, Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, Kammern und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften

Eine Liste der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften finden Sie <u>hier</u>. Diese unterliegen als Körperschaften des öffentlichen Rechts der GewO.

Eingetragene Personenvereinigungen

Offene Gesellschaft (OG), Kommanditgesellschaft (KG), Einzelunternehmen, eingetragenes Einzelunternehmen (eingetragener Unternehmer e.U.).

Studentenverbindungen

Die dem Österreichischen Cartellverband angehörigen Studentenverbindungen sind als Vereine organisiert, unterliegen daher der GewO und sind analog den Bestimmungen der Vereine zu behandeln.

(Freiwillige) Feuerwehr

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband ist der Dachverband über die einzelnen Landesfeuerwehrverbände in Österreich und als Verein organisiert. Die einzelnen Landesfeuerwehrverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sohin unterliegt sowohl die Dachorganisation als Verein als auch die einzelnen Verbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts der GewO.

Rote Kreuz

Das Österreichische Rote Kreuz ist ein Verein und unterliegt daher auch der GewO.

Faschingsgilden

Die einzelnen Faschingsgilden sind als Vereine organisiert, unterstehen überregional dem Bund Österreichischer Faschingsgilden und sind als Vereine daher auch von der GewO erfasst.

Universitäten

Universitäten unterliegen als juristische Personen des öffentlichen Rechts der GewO.

Fachhochschulen

Fachhochschulen sind privatrechtlich organisiert, und zwar entweder als GmbH, Verein oder Privatstiftung; auch die Fachhochschulen unterstehen der GewO.

Bundeslehranstalten

Alle Bundeslehranstalten sind Anstalten des öffentlichen Rechts und unterliegen der GewO.

Das Anbieten einer gewerblichen Tätigkeit

Das Anbieten einer gewerblichen Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder Ausschreibungen sind ebenso gewerbliche Tätigkeiten. Hierunter wird das Werben um Kunden verstanden z.B. das Anbieten in allen Massenmedien (Zeitungsinserat, Homepage, etc.).

Voraussetzungen zur Ausübung des Gastgewerbes

Das Gastgewerbe ist ein reglementiertes Gewerbe und ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes anzumelden.

Für die Anmeldung sind folgende Punkte erforderlich:

- Angabe welche T\u00e4tigkeiten ausge\u00fcbt werden sollen, an welchem Standort und welcher Art der Betrieb sein soll
- Identitätsnachweis
- Eigenberechtigung
- Befähigungsnachweis (entweder durch eine entsprechende Ausbildung oder durch Ablegung einer Gastgewerbe-Befähigungsprüfung bei einer Meisterprüfungsstelle).

Vereine und Gastgewerbe

Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Auch Vereine als juristische Personen können gewerbliche Tätigkeiten des Gastgewerbes ausüben und unterliegen diesbezüglich den Vorschriften der Gewerbeordnung.

Ertragserzielungsabsicht

Auch ein Idealverein, der nach dem Vereinsgesetz nicht auf Gewinn gerichtet ist, handelt in Ertragserzielungsabsicht und ist somit gewerbemäßig tätig, wenn

 mit der Tätigkeit ein, über die hiefür aufgewendeten Unkosten hinausgehender, Ertrag erzielt werden soll. Dabei ist es nicht relevant ob tatsächlich ein Gewinn erzielt wird oder nicht. Ebenso unerheblich ist es, dass ein allfälliger Gewinn wieder dem Verein zu dessen Zwecken zugeführt wird, und/oder die T\u00e4tigkeit das Erscheinungsbild eines Gewerbebetriebes aufweist (z.B. Kantine, Buffet, Imbissstand) und - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung verm\u00f6gensrechtlicher Vorteile f\u00fcr die Vereinsmitglieder gerichtet ist.

Ein vermögensrechtlicher Vorteil für die Vereinsmitglieder liegt schon dann vor, wenn sie diese gastgewerblichen Leistungen zum Selbstkostenpreis bzw. günstiger als am freien Markt konsumieren können oder ein etwaiger Erlös wieder dem Verein zugutekommt. Übt der Verein gastgewerbliche Tätigkeiten öfter als einmal in der Woche aus, so wird jedenfalls vermutet, dass er in Ertragserzielungsabsicht und somit gewerbsmäßig handelt.

Achtung: Nur gemeinnützige Vereine dürfen an höchstens 72 Stunden im Jahr ohne Anmeldung eines Gewerbes gastgewerbliche Tätigkeiten im Rahmen von gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Veranstaltungen ausüben, wenn diese Veranstaltungen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung dieser Zwecke abgehalten und die Erträge nachweislich für diese Zwecke verwendet werden.

Damit ein Verein rechtmäßig gastgewerbliche Tätigkeiten ausüben kann, muss er das Gewerbe bei der Bezirksverwaltungsbehörde seines Standortes anmelden und allenfalls eine Betriebsanlagengenehmigung einholen.

Weiters muss der Bezirksverwaltungsbehörde die Bestellung eines geeigneten gewerberechtlichen Geschäftsführers angezeigt werden. Ist dieser kein zur Vertretung des Vereins nach außen befugtes Organ (z.B. Obmann, Obmann Stv., vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied), so muss belegt werden, dass er als Arbeitnehmer im Ausmaß von mindestens der halben wöchentlichen Normalarbeitszeit (das sind im Gastgewerbe 20 Stunden) beschäftigt wird und der vollen Sozialversicherung unterliegt (Anmeldung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse).

Der Geschäftsführer muss den, für die Ausübung des Gastgewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen. Das sind:

- Eigenberechtigung (grundsätzlich das Erreichen der Volljährigkeit)
- Österreichische Staatsbürgerschaft (auch EU- oder EWR Staatsbürgerschaft bzw. rechtmäßiger Aufenthaltstitel)
- Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (z.B. bestimmte gerichtliche Verurteilungen, Finanzvergehen sowie Nichteröffnung eines Konkursverfahrens mangels Vermögen)
- Erbringung des Befähigungsnachweises (Ausbildung, Praxis, Befähigungsprüfung);
 Ausnahme: bestimmte eingeschränkte gastgewerbliche Tätigkeiten ("freie Gewerbe")
- Selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis und Zustimmung zur Bestellung

Beispiele:

1. Das Vereinslokal des ortsansässigen Tennisvereins "TV-L" ist mit einer Theke, einem Griller, Tischen und Stühlen ausgestattet. Die Vereinsmitglieder haben dort die Möglichkeit, Speisen und Getränke zu günstigeren Preisen als in den lokalen Gastgewerbebetrieben zu konsumieren.

Der Verein benötigt für diese Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe. Es besteht für den Verein auch die Möglichkeit, den Betrieb an einen

Gastgewerbetreibenden zu verpachten. Unerheblich ist es, ob der Zugang zum Vereinslokal nur Vereinsmitgliedern oder auch vereinsfremden Personen möglich ist.

2. Der Fußballverein "FVS" hat im Stadion einen Stand, an dem bei Heimspielen Wurstsemmel, Bier und nichtalkoholische Getränke an die Zuschauer verabreicht bzw. ausgeschenkt werden.

Der Fußballverein "FVS" muss ein Gastgewerbe anmelden, wenn für die Imbisse und Getränke ein Preis vorgesehen ist, der die Unkosten übersteigt. In diesem Fall wäre eine Kooperation mit einem Gastgewerbetreibenden überlegenswert, da Gastgewerbetreibende vorübergehend aus Anlass einzelner besonderer Gegebenheiten (z.B.: Sportveranstaltungen) außerhalb der Betriebsräume ihres Standortes Speisen verabreichen und Getränke ausschenken dürfen.

3. Nach dem Training erhalten die Eisschützen des Eissportvereis "ESM" in ihrer Vereinshütte, welche keine gastronomische Ausstattung aufweist, Bier und sonstige Getränke in Flaschen gegen eine geringe Einzahlung in die Vereinskasse.

Für diese Tätigkeit braucht der Verein keine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe, da die Tätigkeit nicht das Erscheinungsbild eines Gastgewerbebetriebes aufweist und auch kein über die Unkosten hinausgehender Ertrag erzielt werden soll.

4. Der Sportverein "SV-H" veranstaltet ein Grillfest mit Live-Musik. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Getränke und Speisen sollen der Jugendarbeit des Vereins zugutekommen.

Der Sportverein benötigt dann keine Gewerbeberechtigung für ein Gastgewerbe, wenn seine Tätigkeit gemeinnützigen Zwecken, in diesem Fall der Förderung des Jugendsports, dient. Im Zweifelsfall ist die Einholung einer Bestätigung des Finanzamtes über das Vorliegen der Gemeinnützigkeit empfehlenswert. Jedenfalls darf der Verein aber im Rahmen derartiger Veranstaltungen nur an höchsten 3 Tagen im Jahr gastgewerbliche Tätigkeiten ausüben.

5. Die Gemeinde "XY" betreibt eine Mehrzweckhalle mit eingerichteter Kantine. Der örtliche Tennisverein veranstaltet in dieser Halle seinen jährlichen Wintercup und verabreicht Speisen und schenkt Getränke an Spieler und Zuschauer zu ortsüblichen Preisen aus.

Bereits eine einmalige Tätigkeit pro Jahr mit Wiederholungsabsicht ist als regelmäßig ausgeübte Tätigkeit zu verstehen und erfüllt, wenn sie selbstständig und in der Absicht einen Ertrag zu erzielen ausgeübt wird, das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit. Der Tennisverein benötigt somit für diese Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe. Auch in diesem Fall wäre eine Kooperation mit einem Gastgewerbetreibenden, wie in Beispiel 2 ausgeführt, überlegenswert. Zudem könnte die Gemeinde einen Pachtvertrag über die Kantine mit einem Gastgewerbetreibenden abschließen.

Betriebsanlagengenehmigung

Die GewO schreibt vor, dass bestimmte Betriebsanlagen einer Genehmigung bedürfen. Dies insbesondere dann, wenn

- die Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen beeinträchtigt werden könnten.
- der Betriebsinhaber selbst, seine Kunden, Gäste und Nachbarn gefährdet sein könnten.
- das Eigentum von Nachbarn gefährdet sein könnte,
- der öffentliche Verkehr beeinträchtigt sein könnte,
- die Religionsausübung, der Schulunterricht oder einer Kur- und Krankenanstalt gestört sein könnte.

Die Genehmigungspflicht ist sowohl bei der Errichtung als auch bei einer Änderung oder Inbetriebnahme der Betriebsanlage gegeben.

Gastgartenregelung

Für Gastgärten, die sich auf einem öffentlichen Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen muss für die Zeit von 8.00 bis 23.00 Uhr keine Betriebsanlagengenehmigung eingeholt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Gastgarten dient ausschließlich dem Zweck der Verabreichung von Speisen und Getränken,
- der Gastgarten bietet maximal 75 Sitzplätze an sowie
- lautes Sprechen, Singen und Musizieren ist verboten, darauf ist mittels Hinweisschilder ausdrücklich hinzuweisen.
- Dasselbe gilt für Gastgärten, die sich auf einem privaten Grund befinden, auch hier ist keine Betriebsanlagengenehmigung einzuholen für den Zeitraum von 9 bis 22 Uhr.
- In beiden Fällen (der Gastgarten befindet sich auf öffentlichen oder privaten Grund) muss dies der Behörde nur angezeigt werden. Für die Betriebsanlage, von der aus der Gastgarten versorgt wird, ist allerdings eine Betriebsanlagengenehmigung einzuholen.

Hinweis: Durch Gemeindeverordnung kann diese Öffnungszeit ausgedehnt, aber auch eingeschränkt (z. B. im Umgebungsbereich von Krankenhäusern und Pflegeheimen) werden. Dies ist in § 76a Abs 9 GewO geregelt.

Buschenschank

Der landwirtschaftliche Buschenschank ist von der Gewerbeordnung ausgenommen. Nähere Regelungen zur Ausübung des Buschenschanks finden sich in den Buschenschankgesetzen der Länder:

- Burgenland
- Kärnten
- Niederösterreich
- Oberösterreich (Vereinbarung zwischen LWK und WK)
- <u>Steiermark</u>
- Wien

Bestimmungen zum Alkohol

Die Gewerbeordnung sieht vor, dass Gewerbetreibende, die alkoholische Getränke ausschenken, verpflichtet sind, auf Verlangen auch kalte nichtalkoholische Getränke auszuschenken. Es müssen mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke (Leitungswasser ist ausgenommen) zu einem nicht höheren Preis als das billigste kalte alkoholische Getränk angeboten werden. Beim Preisvergleich wird jeweils auf einen Liter hochgerechnet, der Preis für Obstwein ("Most") ist dabei außer Betracht zu lassen.

Der Gastgewerbebetreibende ist außerdem verpflichtet, an alkoholisierte Personen, die durch ihr Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören, keine alkoholischen Getränke mehr auszuschenken.

Gewerbetreibenden und den in ihrem Betrieb Beschäftigten ist es untersagt, an Jugendliche alkoholische Getränke auszuschenken oder abzugeben, wenn den Jugendlichen aufgrund ihres Alters der Genuss von Alkohol verboten ist. Die Jugendlichen müssen sich entsprechend ausweisen können und sind der Gewerbetreibende und die in seinem Betrieb Beschäftigten verpflichtet, das Alter der Jugendlichen durch Ausweiskontrollen festzustellen, bevor alkoholische Getränke verkauft werden. Auf dieses Verbot ist in dem Betrieb deutlich und verständlich hinzuweisen.

Auch der Ausschank von alkoholischen Getränken durch Automaten ist von diesem Verbot erfasst.

Regelung in den Jugendschutzgesetzen

In Österreich ist der Jugendschutz nicht bundeseinheitlich geregelt, sondern Angelegenheit der Bundesländer. Es kann daher zu unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern kommen. Es gelten die Bestimmungen desjenigen Bundeslandes, in dem sich das Kind bzw. die Jugendliche/der Jugendliche gerade aufhält.

Die Bundesländer haben sich darauf geeinigt, die Jugendschutzgesetze betreffend Nikotin, Alkohol und Ausgehzeiten Anfang 2019 aneinander anzugleichen.

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	der Erwerb, Besitz und Konsum von jeglichen alkoholischen Getränken sowie Tabakwaren ist verboten
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	der Erwerb, Besitz und Konsum von Spirituosen und Tabakwaren ist verboten

Bestimmungen zum Nichtraucherschutz

Seit 1. November 2019 gilt ein generelles Rauchverbot in der Gastronomie und allen anderen Räumen in denen Speisen und Getränke konsumiert, verabreicht, hergestellt oder verarbeitet werden. Freiflächen sind vom generellen Rauchverbot ausgenommen.

Mehr Informationen

Sperrstunden

Für die unterschiedlichen Betriebsarten gibt es verschiedene Auf- und Zusperrzeiten. Diese unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland. Die Sperrzeitenverordnungen finden Sie unter:

- Burgenland
- Kärnten
- Niederösterreich
- Oberösterreich
- Salzburg
- Steiermark
- Tirol
- Vorarlberg
- Wien

Strafbestimmungen nach der Gewerbeordnung

Die Strafbestimmungen findet man den §§ 366 ff GewO. Demnach liegt eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, in folgenden Fällen vor:

- Jemand übt ein Gewerbe ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung aus oder führt das Gewerbe nach Entzug der Gewerbeberechtigung weiter;
- Jemand errichtet oder betreibt eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage ohne die erforderliche Betriebsanlagengenehmigung;
- Wenn jemand eine genehmigte Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt;
- Jemand betreibt einen Gastgarten, obwohl die Behörde diesen untersagt hat;

Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen ist, liegt in folgenden Fällen vor:

- wenn der Betrieb eines Gastgartens nicht angezeigt wird
- wenn an eine Person Alkohol ausgeschenkt wird, die bereits durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stört.
- Es wird nicht dafür gesorgt, dass die Betriebsräume und die allfälligen sonstigen Betriebsflächen, die Betriebseinrichtung und die Betriebsführung nicht den der Betriebsart entsprechenden Anforderungen Rechnung tragen bzw. die hierzu erlassenen Verordnungen (MindestausstattungsVO) nicht einhält.

Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafen von mindestens 180 bis zu 3.600 Euro bestraft wird, liegt dann vor, wenn jemand an Jugendliche Alkohol ausschenkt oder abgibt oder ausschenken oder abgeben lässt.

Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafen bis zu 1.090 Euro bestraft wird, liegt bei einer Verletzung der Bestimmungen der Sperr- und Aufsperrstunden vor.

Alle die ein Gewerbe betreiben wollen oder bereits eines betreiben, haben sich mit den einschlägigen Vorschriften vor Aufnahme des Gewerbes vertraut zu machen. Verstehen Gewerbetreibende ein Gesetz oder eine Vorschrift nicht, sind sie verpflichtet, sich bei der entsprechenden Behörde zu erkundigen.

Der Tatbestand der unbefugten Gewerbeausübung kann schon durch eine einzige Handlung erfüllt werden.

ARBEITSRECHT

Kollektivvertrag

Kollektivverträge regeln die Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen.

Zum Kollektivvertrag für das Hotel und Gastgewerbe.

Versicherungspflicht von Tätigkeiten bei Vereinsfesten

Wird ein Vereinsfest (Blaulichtorganisationen, Sportvereine, kirchliche oder politische Organisationen, Kellergassenfeste, etc.) geplant, wird stets nach tatkräftiger Unterstützung und fleißigen Helfern und Helferinnen gesucht. Meist finden sich dann Vereinsmitglieder und auch Familienangehörige von Vereinsmitgliedern, die bereit sind, bei der jeweiligen Veranstaltung tätig zu werden. In diesem Zusammenhang stellt sich häufig die Frage, wie solche Helfer und Helferinnen sozialversicherungs- und steuerrechtlich zu beurteilen sind und ob diese als Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen bei der Gebietskrankenkasse angemeldet werden müssen. Die Prüfung, ob ein Dienstverhältnis vorliegt, ist immer eine Einzelfallentscheidung.

Entschädigung für die Leistungen/Verpflichtung zur Arbeitsleistung

Helfen Personen bei einer solchen Veranstaltung mit, ist in erster Linie darauf zu achten, ob diese für ihre Tätigkeiten eine Entschädigung erhalten oder Anspruch auf eine solche haben.

Eine Zuwendung in diesem Sinne kann ein fixer Geldbetrag, Trinkgeld aber auch ein Sachbezug sein. Wird dem Helfer eine entsprechende Entschädigung gewährt, ist dieser jedenfalls bei der zuständigen Gebietskrankenkasse zur Pflichtversicherung als Dienstnehmer (gegebenenfalls im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung) vor der Arbeitsaufnahme anzumelden. Beitragsbemessungsgrundlage für diese Meldung ist sodann der in Geld ausgedrückte Gegenwert, den der Helfer für seine Leistungen bekommt bzw. aufgrund lohngestaltender Vorschriften zu bekommen hätte.

Erhält der "Helfer" jedoch tatsächlich keine Entlohnung i.S. obiger Ausführungen, führt er also die Tätigkeit unentgeltlich aus und ist auch nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet, entsteht durch diese Tätigkeit kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis, wenn der "Helfer" ein Vereinsmitglied bzw. ein Familienangehöriger eines Vereinsmitgliedes ist oder zumindest in einem nachvollziehbaren Näheverhältnis zum Verein oder deren Mitgliedern steht.

Da für diese unentgeltliche Tätigkeit der "Helfer" kein Dienstverhältnis unterstellt wird, ist auch keine Sozialversicherungspflicht gegeben, somit keine Meldung an die zuständige Gebietskrankenkasse vorzunehmen. Diese o.a. Tätigkeiten als Helfer stehen, es liegt ja kein Arbeitsverhältnis vor, jedermann d.h. auch Personen die sonst vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, offen.

Vereinsmitgliedern, Familienangehörigen und anderen Personen

Bei den Vereinsmitgliedern wird aber vermutet, dass sie freiwillige und unentgeltliche Tätigkeiten bei von ihrem Verein veranstalteten Festen leisten. In diesen Fällen ist eine Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse nicht erforderlich. Zudem ist keine Steuerpflicht gegeben.

Die Prüfung der Dienstnehmereigenschaft erfolgt anhand der zwischen dem Dienstgeber und Dienstnehmer getroffenen Vereinbarung und der tatsächlich gelebten Verhältnisse. Dies gilt auch bei der Beurteilung von durch Familienmitglieder ausgeübten Tätigkeiten in den Betrieben naher Angehöriger.

Eine Grundvoraussetzung für die Annahme familienhafter Mitarbeit ist bei den meisten Familienangehörigen die vereinbarte Unentgeltlichkeit der Tätigkeit, d. h. es dürfen tatsächlich keine Geld- oder Sachbezüge (auch nicht durch Dritte) gewährt werden.

Bei der Frage, ob ein Dienstverhältnis oder familienhafte Mitarbeit vorliegt, handelt es sich stets um eine Einzelfallbeurteilung.

Informationen zur familienhaften Mitarbeit in Betrieben

Arbeitsleistungsverpflichtung

Da es jedoch nicht nur darauf ankommt, ob der Helfer bei einem Vereinsfest tatsächlich kein Entgelt erhält, sondern auch darauf, dass er keinen Anspruch auf solches hat, sollte von Anfang an geklärt werden, dass es sich um eine freiwillige Tätigkeit handelt und keinerlei Verpflichtung für den Helfer besteht, auch tatsächlich Leistungen zu erbringen.

Aus diesem Grund wird empfohlen, mit den freiwilligen Helfern im Vorhinein die Unentgeltlichkeit schriftlich zu vereinbaren.

Aber Vorsicht! Jede Medaille hat zwei Seiten. Im Falle, des Falles kann die fehlende Versicherungspflicht auch unangenehme Haftungsfolgen für die Vereinsverantwortlichen zur Folge haben.

Gewerbliche Betriebe, insbesondere Gastronomiebetriebe

Sind gewerbliche Gastronomiebetriebe bei derartigen Vereinsfesten eingebunden, ändert sich nichts für Helfer und Helferinnen von Vereinen. D.h., werden diese für den Verein tätig, ist bei freiwilligen und unentgeltlichen Tätigkeiten nicht von einem Dienstverhältnis auszugehen. Werden die Helfer und Helferinnen allerdings für den Gastronomiebetrieb tätig, ist grundsätzlich von einem Dienstverhältnis auszugehen. In letzterem Fall sind diese Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen vom Gastronomiebetrieb bei der Gebietskrankenkasse anzumelden, sofern diese Personen nicht ohnehin bereits beim Gastronomiebetrieb in einem Dienstverhältnis stehen.

Beispiel: Ein Gastronom wird für ein Vereinsfest hinzugezogen. Der Gastronom übernimmt mit seinen beiden Angestellten den Ausschank. Gleichzeitig werden Vereinsmitglieder im Rahmen von Serviertätigkeiten unentgeltlich für den Verein tätig. Bei den beiden Angestellten liegt ein Dienstverhältnis zum Gastronomen vor. Bei den Vereinsmitgliedern ist von keinem Dienstverhältnis auszugehen.

Sollten Sie Fragen zur Beschäftigung bei Vereinen haben oder eine sozialversicherungsrechtliche Einschätzung Ihrer Situation wünschen, steht Ihnen Ihre Gebietskrankenkasse gerne zur Verfügung.

Für diese Betriebe gilt auch bei Vereinsfesten der entsprechende Kollektivvertrag, weshalb grundsätzlich ein kollektivvertraglicher Anspruchslohn anzusetzen ist. Die erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse ist vor der Arbeitsaufnahme zwingend vorzunehmen.

Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter

Bei der Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter ist zu beachten, dass hierfür eine behördliche Genehmigung der regional zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice notwendig ist. Diese Genehmigung kann in Form

- einer Beschäftigungsbewilligung,
- einer Rot-Weiß-Rot-Karte,
- einer Rot-Weiß-Rot-Karte plus,

- einer Blauen Karte der EU,
- einer EU-Entsendebewilligung,
- einer Anzeigebestätigung oder
- eines Niederlassungsnachweises erfolgen.

Die Bewilligung muss vor Beschäftigung des Mitarbeiters vorliegen, auch bei geringfügiger Beschäftigung.

Ausländer, die rechtlich wie Inländer zu behandeln sind:

- alle EU und EWR (Liechtenstein, Island, Norwegen) Staatsbürger,
- Staatsbürger der Schweiz,
- Staatsbürger aus Drittstaaten, die mit einem EU oder Schweizer Staatsbürger verheiratet sind und eine Aufenthaltsbewilligung für Österreich haben sowie deren unterhaltspflichtige Kinder unter 21 Jahren.
- Ausländer aus Drittstaaten brauchen zudem eine Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, innerhalb von drei Tagen alle ausländischen Beschäftigten in seinem Betrieb dem Arbeitsmarktservice zu melden. Eine Ausnahme besteht nur für Ausländer, die über eine Bewilligung "Daueraufenthalt-EG" verfügen.

Ferialpraktikanten

Ferialpraktikanten sind Schüler oder Studenten, die als Teil ihrer Ausbildung ein Pflichtpraktikum in einem Betrieb verrichten. Laut Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe ist ein Ferialpraktikant wie ein Lehrling zu entlohnen und wie ein Arbeitnehmer zu behandeln.

Ferialpraktikanten sind bei der Sozialversicherung anzumelden.

Ferialarbeitnehmer

Ferialarbeitnehmer sind Schüler und Studenten, die in den Ferien in einem Betrieb arbeiten wollen. Diese sind den Arbeitnehmern im Betrieb gleichgestellt.

Ferialarbeitnehmer sind bei der Sozialversicherung anzumelden.

Der Arbeitsvertrag sollte auf bestimmte Zeit (während der Ferien) abgeschlossen werden und schriftlich sein.

Arbeitsvertrag und Dienstzettel

Im Arbeitsvertrag werden die Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgehalten, soweit es hierfür keine zwingenden gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Regelungen gibt. Der Arbeitsvertrag kann auf schriftliche oder mündliche Weise oder durch "schlüssige Handlung" (der Arbeitnehmer beginnt für den Arbeitgeber zu arbeiten und

erhält hierfür Entgelt) zustande kommen. Wird der Arbeitsvertrag nicht schriftlich festgehalten, muss dem Arbeitnehmer (zumindest) ein Dienstzettel übergeben werden. Dieser hält die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag fest. Der Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages wird empfohlen, da dieser beweiskräftiger ist und sowohl von Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer unterfertigt werden muss.

Mindestinhalt des Dienstzettels:

- Name und Anschrift des Arbeitgebers und Arbeitnehmers,
- Beginn des Arbeitsverhältnisses,
- Ende des Arbeitsverhältnisses (bei Befristungen),
- Dauer der Kündigungsfrist und Kündigungstermin, Hinweis auf das einzuhaltende Kündigungsverfahren*,
- Gewöhnlicher (oder wechselnder) Arbeitsort*,
- Sitz des Unternehmens*,
- Einstufung in ein generelles Schema,
- Verwendung, kurze Beschreibung der zu erbringenden Arbeitsleistung,
- betragsmäßige Angabe des Grundgehaltes oder -lohnes,
- weitere Entgeltbestandteile, wie z.B. Sonderzahlungen,
- Grundbezug,
- Fälligkeit des Entgelts, Art der Auszahlung des Entgelts*,
- Urlaubsausmaß*,
- Vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit,
- Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, Betriebsvereinbarungen u. dgl.,
- Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse,
- Name und Anschrift des Sozialversicherungsträgers,
- Angaben zu einer Probezeitvereinbarung*,
- gegebenenfalls Anspruch auf eine vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung*.

Der Arbeitsvertrag kann darüber hinaus noch weitere Regelungen enthalten.

Jede Änderung des Mindestinhalts ist dem Arbeitnehmer binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Die Ausstellung eines Dienstzettels oder Dienstvertrages ist gebührenfrei.

Informationen zum Kollektivvertrag samt Musterformular für einen Dienstzettel gibt es auf der Serviceplattform der beiden Fachverbände Gastronomie und Hotellerie der WKÖ.

Probezeit

Es wird empfohlen, im Dienstvertag eine Probezeit zu vereinbaren. Während der Probezeit kann das Dienstverhältnis von beiden Seiten ohne Einhaltung von Fristen und Angabe von Gründen aufgelöst werden. Für das Hotel- und Gastgewerbe sieht der Kollektivvertag eine Probezeit von einem Monat. Für Lehrlinge beträgt die Probezeit drei Monate.

^{*} bei jenen Angaben genügt der Verweis auf die für das Arbeitsverhältnis geltenden Bestimmungen in Gesetzen, in Kollektivverträgen, in Betriebsvereinbarungen oder in betriebsüblich angewandten Reiserichtlinien.

Will der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis während der Probezeit beenden, sollte dies schriftlich - spätestens bis zum letzten Tag der Probezeit - erfolgen.

Befristete Arbeitsverhältnisse

Befristete Arbeitsverhältnisse werden für einen bestimmten Zeitraum geschlossen und enden nach Ablauf der Zeit automatisch.

Laut Kollektivvertrag für Arbeiter muss im Gastgewerbe bei einem befristetet Arbeitsverhältnis ein festgesetztes Datum als Endpunkt angegeben werden.

Eine Kündigung ist bei einem befristeten Arbeitsverhältnis nur dann möglich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die Dauer der Befristung und die Kündigungsmöglichkeit müssen in einem angemessenen zeitlichen Verhältnis zueinanderstehen.

Dienstnehmermeldung bei der Sozialversicherung

Ein Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer vor dem Dienstantritt bei der zuständigen Krankenkasse anmelden. Dies kann seit 1. Jänner 2019 entweder durch die online-Anmeldung oder (in Ausnahmefällen) durch die Vor-Ort-Anmeldung erfolgen.

Seit der Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) mit 1. Jänner 2019 fällt die Anmeldung gegenüber der bisherigen Vollanmeldung wesentlich schlanker aus. Die Anmeldeverpflichtung ist durch die elektronische Erstattung der Anmeldung und der anschließenden fristgerechten Übermittlung der mBGM abschließend erfüllt.

Inhalt der Anmeldung

- Daten des Dienstgebers (Beitragskontonummer, etc.)
- Name des Dienstnehmers
- Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum des Dienstnehmers
- Tag der Beschäftigungsaufnahme
- Bei befristeten Dienstverhältnissen auch der Tag des Endes der Beschäftigung
- Versicherungsumfang (Voll- oder Teilversicherung)
- Beschäftigungsbereich (Arbeiter oder Angestellter)
- Beginn der betrieblichen Vorsorge
- Kennzeichnung, falls ein freier Dienstvertrag vorliegt

Ablauf der Anmeldung

Die Meldung gilt nur dann als erstattet, wenn sie mittels ELDA in elektronischer Form an den Krankenversicherungsträger übermittelt wird.

Meldungen auf anderen Wegen, insbesondere in Papierform, mittels E-Mail oder telefonisch gelten grundsätzlich als nicht erstattet.

Bei der Anmeldung ist grundsätzlich eine gültige Versicherungsnummer des Dienstnehmers anzugeben. Wenn noch keine Versicherungsnummer bekannt ist, muss spätestens zeitgleich mit der Anmeldung durch die Meldung "Versicherungsnummer Anforderung" eine solche

beantragt werden. Die Versicherungsnummer wird dann in weiterer Folge über das ebenfalls seit 1. Jänner 2019 eingeführte SV-Clearingsystem bekannt gegeben.

Vor-Ort-Anmeldung

Die Vor-Ort-Anmeldung ersetzt die bisherige Mindestangaben-Anmeldung und kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Die meldepflichtige Stelle verfügt über keine EDV-Ausstattung (zumindest PC) und keinen Internetzugang und lässt die Lohnverrechnung auch nicht von anderer Stelle (z.B. Steuerberater) durchführen.
- Die meldepflichtige Stelle zwar die Lohnverrechnung von einer anderen Stelle durchführen lässt, diese jedoch nicht mehr erreichbar ist (z.B. Arbeitsaufnahme außerhalb der Bürozeiten des Dienstleisters), oder
- Der Dienstnehmer in einer Betriebsstätte (Filiale, Baustelle) des Dienstgebers aufgenommen wird und die Betriebsstätte keine EDV-Ausstattung bzw. Internetzugang hat.

ACHTUNG:

Erfolgt die Anmeldung des Dienstnehmers durch die Vor-Ort-Anmeldung, so muss die Anmeldung innerhalb von sieben Tagen nach dem Beginn der Pflichtversicherung in elektronischer Form nachgeholt werden! Erfolgt das nicht, liegt eine Meldefristverletzung vor.

Zuständige Stelle

Die Anmeldung muss beim zuständigen <u>Krankenversicherungsträger (→ SV)</u> erfolgen.

Ablauf der Vor-Ort-Anmeldung

Durch die Vor-Ort-Anmeldung wird nachgewiesen, dass die Anmeldung vor Arbeitsantritt erfolgt ist. Der genaue Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) der Meldung wird in einer eigenen Datenbank für allfällige Kontrollen der Finanzpolizei (FINPOL) vermerkt. Wurde eine Vor-Ort-Anmeldung erstattet, ist fristgerecht eine elektronische Anmeldung nachzureichen.

Besonderheiten der Meldung

Auf den Websites der Krankenversicherungsträger steht eine Telefaxvorlage für die Vor-Ort-Anmeldung zur Verfügung. Für fallweise Beschäftigte kann die Meldung auch mittels mobilen Geräten mit Android- oder IOS-Betriebssystem übermittelt werden. Die dazu notwendige "ELDA APP" kann über den jeweiligen APP-Store kostenfrei bezogen werden. Die APP entspricht vom Aufbau her der Telefaxvorlage. Vor-Ort-Anmeldungen, die auf anderen Wegen einlangen (E-Mail, SMS etc.), gelten als nicht erstattet.

Sanktionen

Bei einem Verstoß gegen die Meldeverpflichtung können Geldstrafen von 730 bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 5.000 Euro festgesetzt werden. Darüber hinaus kann es zur Festsetzung von Säumniszuschlägen durch den Sozialversicherungsträger kommen.

Geringfügig Beschäftigte

Unter einer geringfügigen Beschäftigung versteht man ein Beschäftigungsverhältnis, dessen Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze des jeweiligen Kalenderjahres nicht übersteigt.

Generell muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass eine Geringfügige Beschäftigung ein Beschäftigungsverhältnis wie jedes andere auch darstellt. Das heißt, dass geringfügig Beschäftigte die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Vollzeit Beschäftigte. Explizit erwähnt sein soll an dieser Stelle der Anspruch auf Sonderzahlungen (13. + 14. Bezug), wenn das der jeweilige Kollektivvertrag vorsieht.

Hinsichtlich Kündigung sind ebenfalls die Bestimmungen des Kollektivvertrages anzuwenden.

Unfallversicherung

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer sind unfallversichert. Der Arbeitgeber hat die geringfügig Beschäftigten beim zuständigen Krankenversicherungsträger vor Arbeitsantritt anzumelden. Von den Bezügen ist dann ein Unfallversicherungsbeitrag von 1,1 % der allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten.

Kranken- und Pensionsversicherung

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer sind in der Regel nicht kranken- und pensionsversichert, außer es fallen mehrere geringfügige Beschäftigungen oder eine geringfügige und eine vollversicherungspflichtige Beschäftigung zusammen, wodurch die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Dienstgeberabgabe

Hat ein Dienstgeber mehrere geringfügig Beschäftigte und übersteigt die monatliche Lohnsumme aller geringfügig Beschäftigten die Summe des Eineinhalbfachen der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze, muss der Dienstgeber zusätzlich zur Unfallversicherung noch eine Dienstgeberabgabe in Höhe von 19,40 % der Beitragsgrundlage leisten. Zusammen ergibt das somit einen Gesamtbeitrag von 20,50 %.

Die Beiträge können entweder monatlich oder einmal pro Jahr an die Krankenkasse bezahlt werden. Fällig sind diese Beiträge jeweils am 15. des Folgemonats.

Betriebliche Mitarbeitervorsorge

Geringfügig Beschäftigte unterliegen außerdem der Betrieblichen Mitarbeitervorsorge mit einem Beitragssatz von 1,53 % der Beitragsgrundlage.

Abfertigung Neu

Die Abfertigung Neu gilt für Arbeiter, Angestellte, Lehrlingen, Hausgehilfen, freie Dienstnehmer und Selbständige.

Die Pflicht zur Leistung eines Beitrages in die Betriebliche Vorsorgekasse beginnt mit dem zweiten Monat des Dienstverhältnisses.

Wird ein Dienstnehmer innerhalb von 12 Monaten erneut für den gleichen Dienstgeber tätig, beginnt die Beitragspflicht bereits mit dem ersten Monat des Wiedereinstiegs. Die Beitragspflicht endet mit dem sozialversicherungsrechtlichen Entgeltanspruch.

Der Beitrag beträgt 1,53% (auch für geringfügig Beschäftigte). Die Berechnungsgrundlage ist das monatliche Entgelt inklusive Sonderzahlungen.

Die Abwicklung erfolgt durch Einzahlung der Betriebsvorsorgebeiträge gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen bei der zuständigen Krankenkasse. Diese leitet die Beiträge an die Vorsorgekasse, die der Arbeitgeber nennt, weiter.

Die Beiträge sind bis zum 15. des Folgemonats einzuzahlen. Nach einer Respirofrist von drei Tagen fallen Verzugszinsen an.

Stellenausschreibung

Stellenausschreibungen müssen hinsichtlich Geschlechts, ethnischer Zugehörigkeit, Religionszugehörigkeit, Alter sowie sexueller Orientierung diskriminierungsfrei ausgestaltet sein. Sohin darf weder im Hinblick auf die Begründung eines Arbeitsverhältnisses noch auf die Entgeltzahlung diskriminierend vorgegangen werden.

Wird die Stellenausschreibung nicht neutral formuliert droht eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von bis zu 360 Euro. Des Weiteren kann auch der Bewerber Schadenersatzansprüche geltend machen, wenn dieser aufgrund einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes die Stelle nicht erhalten hat.

Jedes Stelleninserat hat verpflichtend das kollektivvertraglich (oder gesetzlich) festgelegte Mindestentgelt zu enthalten. Dies gilt auch für Teilzeitstellen und geringfügig Beschäftigte. Hinweisschilder, die im Gastronomiebetrieb gut leserlich angebracht sind und darauf hinweisen, dass jemand zur Einstellung gesucht wird, müssen kein Mindestentgelt enthalten.

Bei einem Verstoß kann nach einer einmaligen Verwarnung eine Geldstrafe in der Höhe von bis zu 360 Euro verhängt werden.

Lohnkonto

Der Arbeitgeber muss für jeden Arbeitnehmer (auch für beschränkt steuerpflichtige, geringfügig Beschäftigte und vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer) ein Lohnkonto führen.

Die Lohnkontenverordnung legt genau fest, welche Daten ein Lohnkonto beinhalten muss.

Welche Daten sind in ein Lohnkonto einzutragen?

- 1. Name des Arbeitnehmers
- 2. Wohnsitz
- 3. Versicherungsnummer
- 4. Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag und Kinderzuschläge zum Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag laut Antrag des Arbeitnehmers
- 5. Name und Versicherungsnummer des (Ehe)Partners, wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt wurde
- 6. Name und Versicherungsnummer des (jüngsten) Kindes, wenn der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde
- 7. Name und Versicherungsnummer des Kindes/der Kinder, wenn der Kinderzuschlag/die Kinderzuschläge berücksichtigt wurde(n)
- 8. Name, Versicherungsnummer, Geburtsdatum und Wohnsitz jedes Kindes, für das Familienbonus berücksichtigt wurde
- 9. Für den Arbeitnehmer zuständiger Sozialversicherungsträger
- 10. Erhebungsberechtigte Gemeinde iSd Kommunalsteuergesetzes; unterhält ein Arbeitgeber Betriebsstätten in mehreren Gemeinden: Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer bei dieser Betriebsstätte tätig ist sowie die jeweils erhebungsberechtigte Gemeinde
- 11. Angabe des Lohnzahlungszeitraumes und des Zahltages (z.B. Fälligkeit laut Kollektivvertrag oder laut Vereinbarung im Dienstvertrag; bei Angestellten den Letzten des laufenden Monats; bei gebrochener Abrechnungsperiode: Austrittstag).
- 12. Monatlicher laufender Bruttolohn (incl. Sachbezüge, Mehrarbeit, Überstunden, Zuschläge, Zulagen, usw.)
- 13. Sonderzahlungen bzw. sonstige Bezüge, brutto
- 14. Bezüge bei begünstigter Auslandstätigkeit
- 15. Bezüge von ausländischen Studenten (Ferialpraktikanten)
- 16. Tagesgelder, Kilometergelder und pauschale Nächtigungsgelder (Steuerfreie/nicht steuerbare Reisekostensätze können am Lohnkonto in einer Summe erfasst werden, unabhängig aufgrund welcher Bestimmung im EStG keine Lohnsteuer zu verrechnen ist)
- 17. Zuwendungen für die Zukunftssicherung, unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Mitarbeiterbeteiligungen, Stock-Options
- 18. Mitarbeiterrabatte, die im Einzelfall 20% übersteigen
- 19. Zuschüsse des Arbeitsgebers für Kinderbetreuungskosten
- 20. freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden
- 21. Umzugskostenvergütungen
- 22. Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen, Unterstützungskassen, betriebliche Kollektivversicherungen, Arbeitnehmerförderstiftungen, Belegschaftsbeteiligungsstiftungen
- 23. Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen
- 24. Serviceentgelt für E-Card
- 25. Gewerkschaftsbeitrag und Betriebsratsumlage
- 26. Der erstattete (rückgezahlte) Arbeitslohn, z.B. rückverrechnetes Urlaubsentgelt bei einem unberechtigten vorzeitigen Austritt oder bei einer Entlassung
- 27. Werbungskostenpauschale von Expatriates
- 28. Pendlerpauschalbetrag, Pendlereuro und Kosten für Werkverkehr

- 29. Freibetrag laut Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber
- 30. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag
- 31. Sozialversicherungsbeitragsgrundlage laufender Bezug
- 32. Sozialversicherungsbeitrag vom laufenden Bezug (Dienstnehmeranteil)
- 33. Sozialversicherungsbeitragsgrundlage Sonderzahlung bzw. sonstiger Bezug
- 34. Sozialversicherungsbeitrag von Sonderzahlung bzw. sonstigem Bezug (DN-Anteil)
- 35. Lohnsteuerbemessungsgrundlage, getrennt nach laufendem Bezug und Sonderzahlung
- 36. Lohnsteuer vom laufenden Bezug
- 37. Lohnsteuer von der Sonderzahlung bzw. vom sonstigen Bezug
- 38. Höhe des monatlich berücksichtigten Familienbonus
- 39. Bemessungsgrundlage für Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
- 40. Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
- 41. Kommunalsteuer
- 42. Bemessungsgrundlage der betrieblichen Vorsorgekasse
- 43. Beitrag zur betrieblichen Vorsorgekasse
- 44. Die Kalendermonate in denen der Arbeitnehmer im Werkverkehr befördert wird
- 45. die Kalendermonate in denen dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt wird
- 46. Für die Kalenderjahre ab 2022 ist zusätzlich zu den Bezügen die steuerfreie Teuerungsprämie aufzunehmen und auszuweisen, in welcher Höhe diese auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift geleistet wurde.

Welche Unterlagen muss man aufbewahren?

- Folgende Unterlagen sind im Original (entweder in Papierform oder durch Erfassung auf Datenträgern) beim Lohnkonto für sieben Jahre aufzubewahren:
- Zeitaufzeichnungen
- Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrages/Familienbonus/behinderungsbedingten Freibetrags für außergewöhnliche Belastung (Formular E 30)
- Ausdruck des Pendlerrechners zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros (Formular L 34 EDV, mit Abfragedatum nach dem 24.6.2014)
- Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber (für die Berücksichtigung des Freibetragsbescheides)
- Freiwillige Abfertigung (alt) Bestätigung über Vordienstzeiten
- Mitarbeiterbeteiligung Vorlage des Depotauszuges
- Stock Options Durchschrift der Vereinbarung
- Bestätigung über Familienbeihilfebezug (wenn Familienbonus beantragt)
- Bestätigung über geleistete Unterhaltszahlungen (wenn Familienbonus für ein Kind gewährt wird, für das Unterhalt bezahlt wird)

STEUERRECHT

Allgemeines/Definition

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlass vom 20. Dezember 2001, Z 06 5004/10-IV/6/01 einen Auslegungsbehelf für die Besteuerung von Vereinen, welcher ab der Veranlagung 2001 generell anzuwenden ist, erlassen.

Die Ausführungen der Vereinsrichtlinien sind formal auf Körperschaften in der Rechtsform des Vereines nach dem Vereinsgesetz beschränkt. Sie sind aber vor allem hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen über die Begünstigungsvorschriften der Bundesabgabenordnung grundsätzlich auf alle Körperschaften anwendbar. In der Praxis hat dies insbesondere für Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechtes und Kapitalgesellschaften Bedeutung. Die Ausführungen der Vereinsrichtlinien sind in solchen Fällen aber unter Beobachtung der besonderen gesetzlichen Grundlagen dieser Rechtsformen zu sehen. (VereinsR Tz1).

Was ist ein Verein?

Ein Verein ist ein auf Dauer angelegter, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Zusammenschluss von mindestens zwei Personen aufgrund von Statuten, zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zweckes. (§ 1 Vereinsgesetz 2002)

Konkret bedeutet das, dass durch die Vereinsgründung eine juristische Person entsteht, die eine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Somit kann ein Verein unabhängig von seinen Mitgliedern, Träger von Rechten und Pflichten sein. Der Verein kann bspw. Verträge abschließen, Besitz und Eigentum erwerben und Verbindlichkeiten oder Haftungen eingehen. Ein Verein darf jedoch nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein und sein Vermögen nur im Sinne des Vereinszweckes einsetzen. Darüber hinaus darf ein Verein keine andere Rechtsform haben, da ansonsten das Vereinsgesetz nicht anzuwenden ist.

Wie entsteht ein Verein?

Die Organisation des Vereins wird in den Statuten geregelt. (§ 3 Abs 2 Vereinsgesetz 2002) Die Statuten bzw. Gründungsvereinbarung sind quasi der Gesellschaftsvertrag des Vereins. In der Praxis werden mit der Gründungsvereinbarung gleichzeitig auch die ersten organschaftlichen Vertreter des Vereins bestellt. Die Organe des Vereins sind in der Regel die Mitglieder- bzw. Generalversammlung, das Leitungsorgan (Vorstand), das aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehen muss, die Rechnungsprüfer und gegebenenfalls noch ein Aufsichtsorgan und ein Schiedsgericht.

TIPP: Musterstatuten sowie detaillierte Informationen zur Vereinsgründung sind unter http://www.bmi.gv.at/vereinswesen abrufbar.

Damit der Verein auch tatsächlich entsteht und somit seine eigenen Rechtspersönlichkeit erhält, muss die Bildung bei der zuständigen Vereinsbehörde angezeigt werden. Dieser Schritt erfolgt von den Gründern oder den bereits bestellten Organen. Die Behörde kann dann den Verein innerhalb von vier (in Ausnahmefällen sechs) Wochen untersagen. Erfolgt keine Untersagung der Behörde innerhalb dieser Frist, ist die Rechtspersönlichkeit des

Vereins entstanden und er kann seine Tätigkeit aufnehmen. Vereinsbehörde ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeidirektion, in zweiter und letzter Instanz die Sicherheitsdirektion.

Neben der Vereinsbehörde ist auch das Zentrale Vereinsregister (ZVR) von Bedeutung. Unter der Internetadresse: http://zvr.bmi.gv.at/start steht jedermann die gebührenfreie Online-Einzelabfrage eines normalen Vereinsregisterauszugs zu.

Vereinsstatuten

Was müssen die Statuten beinhalten?

Soll der Verein auch steuerbegünstigt betrieben werden können, müssen die Rechtsgrundlagen so verfasst sein, dass die Voraussetzungen für eine abgabenrechtliche Begünstigung klar und eindeutig erkennbar sind.

Folgende Punkte sind bei der Formulierung der Statuten auf jeden Fall zu beachten (§ 41 BAO):

- Gewinnausschluss: Bereits in den Statuten muss der Ausschluss des Gewinnstrebens verankert sein. Erfolgt das nicht, liegt ein wesentlicher Mangel der Rechtsgrundlage vor, der im Normalfall auch rückwirkend nicht saniert werden kann.
- Begünstigter Zweck klar ersichtlich: Die ausschließliche und unmittelbare Betätigung für begünstigte Zwecke muss ausdrücklich hervorgehen und die Betätigung auch genau umschreiben. Dabei sollte man unklare oder unbestimmte Formulierungen unbedingt vermeiden.
- Keine Vermischung von Zweck und Mittel: Der Vereinszweck ist der Grund, warum der Verein gegründet wird, das/die Mittel ist/sind die Tätigkeiten, mit deren Hilfe man den Zweck erreichen möchte.
- Ideelle und materielle Mittel vollständig anführen: Neben dem Zweck des Vereins sind die ideellen und materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks vollständig anzuführen.
 - Beispiel: Ein Verein betreibt eine Warenverkaufsstelle. Diese ist als materielles Mittel zur Erreichung des (begünstigten) Zwecks zwingend in den Statuten anzuführen, da sonst keine abgabenrechtlichen Begünstigungen zustehen.
- Auflösung: Wird der Verein aufgelöst oder fällt der begünstigte Vereinszweck weg, muss in den Statuten genau geregelt sein, dass das Vereinsvermögen zwingend für begünstigte Zwecke verwendet wird. Das wird dadurch erreicht, dass entweder ein konkreter Zweck genannt wird oder zumindest eine abstrakte Bindung für steuerlich begünstigte Zwecke vorgesehen ist.

Was passiert bei Mängeln in den Statuten?

Weisen die Statuten Mängel aus, so stehen die abgabenrechtlichen Begünstigungen grundsätzlich nicht zu.

Können solche Mängel durch Änderungen an den Statuten behoben werden, wirkt die Änderung nur zukünftig. Lediglich bei unwesentlichen Mängeln kann die Behörde eine

Mängelbehebungsfrist gewähren, um die Mängel zu beheben. In diesem Fall bleiben die Begünstigungen auch für die Vergangenheit erhalten.

In diesem Zusammenhang wird auf die vom BMF in den VereinsR im Abschnitt 9.1.1 publizierten "Mustervereinsstatuten", in welche sämtliche abgabenrechtlichen Erfordernissen eingearbeitet wurden, hingewiesen.

Eine ausschließliche Förderung eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes liegt gem. §39 BAO vor, wenn folgende fünf Voraussetzungen zutreffen:

- 1. Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
 - Von einem völlig untergeordneten Nebenzweck kann gesprochen werden, wenn die auf diesen Zweck entfallende Vereinstätigkeit nicht mehr als 10% der Gesamttätigkeit beträgt.
- 2. Die Körperschaft darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
 - Das Streben nach einer finanziellen Bedeckung sämtlicher Vereinsausgaben bzw. nach einem Gebarungsüberschuss zur Schaffung einer finanziellen Basis für künftige Zweckerfüllungsaufgaben ist nicht begünstigungsschädlich. Werden hingegen nachhaltig Gewinne erzielt und verfügt die Körperschaft über ein unangemessen hohes Vermögen ohne, dass ein Nachweis erbracht wird für welches konkretes, gemeinnütziges Projekt die Mittel angespart werden, spricht dieser Umstand für eine "Gewinnerstrebens-vermutung", welche den Verlust der steuerlichen Begünstigung zur Folge hat.
- 3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.
 - Angemessene Zuwendungen an Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Vertragspartner des Vereines (z.B. Arbeitslohn, Kaufpreis etc.) fallen, wie auch Zuwendungen an Mitglieder als Fördersubjekte, nicht unter dieses "Bereicherungsverbot".
- 4. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratvergütung) begünstigen.
 - Begünstigungsschädliche Verwaltungsausgaben (an Mitglieder oder Nichtmitglieder) sind dann gegeben, wenn sie unverhältnismäßig hoch sind.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder

kirchliche Zwecke verwendet werden.

Vereinsmitglieder dürfen an Werterhöhungen des Vereines nicht teilhaben. Aus diesem Grund muss bereits in den Statuten (in den Rechtsgrundlagen) klar definiert sein, wofür das Vereinsvermögen bei Beendigung der Verfolgung des begünstigten Zweckes verwendet wird. In materieller Hinsicht muss festgelegt werden, dass das verbleibende Vereinsvermögen nur für begünstigte Zwecke i.S.d. §§34ff BAO verwendet werden darf. D.h. der Nachfolgerechtsträger darf wiederum nur ein abgabenrechtlich begünstigter Rechtsträger sein.

§40 Abs.1 BAO definiert die Forderung nach einer "Unmittelbarkeit der Förderung". Sie ist gegeben, wenn die Körperschaft (der Verein) die begünstigten Zwecke selbst erfüllen oder wenn dies durch Dritte (z.B. Arbeitnehmer) geschieht, sofern deren Wirken wie ein eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist d.h. der ausführende Dritte in einem Weisungsverhältnis zur Körperschaft steht bzw. verpflichtet ist, die Rechtsgrundlage der Körperschaft zu befolgen (VwGH 28.6.2012/2011/16/0142).

Keine unmittelbare Förderung liegt vor, wenn ein Verein lediglich von anderen Rechtsträgern unmittelbar geförderte begünstigte Zwecke finanziert (z.B. Sportplätze errichtet aber den Sportbetrieb einem anderen Rechtsträger überlässt.)

Die Satzungen (<u>\$41 BAO</u>) und die tatsächliche Geschäftsführung (<u>\$42 BAO</u>) müssen um die Voraussetzung für eine abgabenrechtliche Begünstigung zu schaffen, den Erfordernissen dieses Bundesgesetzes bei der Körperschaftsteuer während des ganzen Veranlagungszeitraumes, bei den übrigen Abgaben im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld entsprechen.

D.h. dass für die Körperschaftsteuer die genannten Voraussetzungen während des gesamten Veranlagungszeitraumes gegeben sein müssen. Mängel in der Rechtsgrundlage (Statuten) des Vereines können erst per nächsten Veranlagungszeitraum saniert werden.

Gem. <u>\$43 BAO</u> reicht es für alle anderen Abgaben (z.B. Umsatzsteuer, Gesellschaftsteuer, Lohnabgaben, etc.) wenn die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld vorlagen!

Die Folgen von Satzungsmängel sind in den RZ 110ff der VereinsR geregelt.

Vereinstätigkeiten

Vereinstätigkeiten ohne wirtschaftsliche Ziele sind grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere:

- Vereinnahmung von "echten" Mitgliedsbeiträgen und Spenden
- Kostenlose Abgabe von Informationsschriften, ohne dass damit Einnahmen im Zusammenhang stehen
- Kostenlose Veranstaltung von Vorträgen, Kursen etc. (VereinsR Rz 460)
- Mitgliedsbeiträge, die mit einer konkreten Gegenleistung verbunden sind, stellen "unechte" Mitgliedsbeiträge dar. Diese Einnahmen sind der entsprechenden

"betrieblichen" Tätigkeit zuzuordnen und lösen auch Steuerpflicht aus (VereinsR Rz 339, 434). Beispiele:

- Monatlicher Mitgliedsbeitrag für die Versorgung von Reitpferden der Vereinsmitglieder
- o Mitgliedsbeiträge für vom Verein veranstaltete Kurse und Seminare
- Mitgliedsbeiträge an einen Flugambulanzverein
- Gemischte Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich aufzuteilen. Die Aufteilung kann auch im Schätzwege erfolgen. (VereinsR Rz 438)

Zuordnung von Vereinstätigkeiten

- Vereinsbereich
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Weihnachtskartenaktion

Vermögensverwaltung

Dazu zählt gem. <u>§47 BAO</u> die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und die Vermietung von unbeweglichem Vermögen. Bei begünstigten Vereinen sind die "Einkünfte aus der Vermögensverwaltung" gem. <u>§5-6 KStG 1988</u> in Verbindung mit <u>§47 BAO</u> von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung gilt die spezielle Liebhabereivermutung für Vereine nicht. Die Umsätze aus Vermietung und Verpachtung unterliegen daher den allgemeinen Grundsätzen des Umsatzsteuergesetzes.

Zuordnung von Vereinstätigkeiten

- Vermögensverwaltung
 - Beteiligungen
 - o Bootsanlegeplatz ohne Zusatzleistungen
 - Tennisplatzvermietung
 - Unterhaltungsdarbietungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen im Rahmen der Brauchtumspflege (z.B. Trauermusik bei Begräbnis)
 - Wissenschaftsveranstaltung

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Zur Zweckverwirklichung oder Mittelbeschaffung unterhalten viele Vereine einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der in §31 BAO wie folgt definiert wird:

"Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird, ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb i.S.d. Abgabenvorschriften, wenn durch die Betätigung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung (§32 BAO) hinausgeht."

Man unterscheidet bei Vereinen drei Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

- unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- entbehrlicher Hilfsbetrieb
- begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Gewinnbetriebe sind Betriebe, die mit Gewinnabsicht geführt werden. Es ist Steuerpflicht gegeben. Von einem Mischbetrieb wird gesprochen, wenn ein einheitlicher Betrieb geführt wird, der in Teilbereichen unterschiedlichen Betriebsformen zuzuordnen ist.

Unentbehrliche Hilfsbetriebe i.S.d. §45 Abs.2 BAO könnten auch als Zweckverwirklichungsbetriebe im engeren Sinn bezeichnet werden. Sie müssen im begünstigten Zweck Deckung finden, d.h. in einem sachlichen Zusammenhang diesem Zweck dienen und nicht nur eine Geldbeschaffungsquelle für die Erfüllung des begünstigten Zweckes sein.

Die drei nachstehend angeführten, in §45 Abs.2 BAO genannten, Voraussetzungen,

- Einstellung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in seiner Gesamtrichtung auf die Erfüllung der begünstigten Zwecke
- die begünstigten Zwecke dürfen nicht anders als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sein
- es ist nur ein unvermeidbarer Wettbewerb zu abgabepflichtigen Betrieben gestattet

müssen in ihrer Gesamtheit vorliegen.

Die Abgabenpflicht hinsichtlich der als "unentbehrliche Hilfsbetriebe" qualifizierten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe entfällt.

Entbehrliche Hilfsbetriebe i.S.d. §45 Abs.1 BAO unterscheiden sich von den o.a. unentbehrlichen Hilfsbetrieben dadurch, dass sie nicht in ihrer Gesamtrichtung auf die Erfüllung der begünstigten Zwecke eingestellt sind und die begünstigten Zwecke auch anders als durch den betreffenden Betrieb erreichbar sind.

Zu den entbehrlichen Hilfsbetrieben zählen gem. Rz 173 des VereinsR 2001 z.B.: auch die "kleinen Vereinsfeste (VereinsRL Rz 306)".

Die "Zufallsgewinne" der entbehrlichen Hilfsbetriebe sind grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig. Ein Antrag auf Befreiung dieser Gewinne von der Abgabenpflicht gem. §44 Abs. 2 BAO ist nicht möglich.

Bezüglich der Umsatzsteuerpflicht wird auf die spezielle Liebhabereivermutung für gemeinnützige Vereine verwiesen. Dies bedeutet, dass sofern die o.a. Liebhabereivermutung vom Verein nicht widerlegt wird, keine Umsatzsteuerpflicht gegeben ist.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die weder unentbehrliche Hilfsbetriebe (§45 Abs.2 BAO) noch entbehrliche Hilfsbetriebe (§45 Abs.1 BAO) sind, gelten grundsätzlich als begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe.

Auf die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit von Anträgen für Ausnahmen von der Begünstigungsschädlichkeit gem. §§45a und 44 Abs. 2 BAO wird ausdrücklich hingewiesen.

Ein einheitlicher d.h. unteilbarer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, welcher in einem Teilbereich die Voraussetzungen für einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb erfüllt, aber in einem anderen materiellen Teilbereich nach dem Tätigkeitsinhalt eine begünstigungsschädliche Tätigkeit aufweist, wird gem. VereinsR Rz 165ff als Mischbetrieb bezeichnet.

Die VereinsR (Rz 167) stellen bei der abgabenrechtlichen Behandlung der Mischbetriebe grundsätzlich auf das Verhältnis der Umsätze der Teilbereiche ab.

Zuordnung von Vereinstätigkeiten

- Entbehrlicher Hilfsbetrieb
 - Ballveranstaltung
 - Basare
 - Bildungsreisen
 - Flohmarkt
 - o Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen im Vereinsrahmen
 - Jahrbuch und Anzeigenumsatz zwischen 25% und 50%
 - Punschbuden
 - Vereinslokal
- Unentbehrlicher Hilfsbetrieb
 - o Ablösezahlung für Spielerabtretung
 - Ansichtskartenverkauf durch Musik- und Gesangsvereine
 - Behindertenwohnheim
 - o Eintrittsgelder
 - o Jugendreise im Zusammenhang mit satzungsmäßigem Zweck
 - Schutzhütten mit Selbstversorgercharakter
 - Sportbetrieb (soferne kein Profibetrieb)
 - Sportplatzvermietung
- Begünstigungsschädlicher Betrieb
 - o Benefizveranstaltungen, Lotterien
 - o Buffet, das nicht im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltung steht
 - o Dritte-Welt-Läden
 - o Gastgewerbe- und Gastronomiebetriebe
 - Handelsbetrieb
 - Kantine

Ertragsbesteuerung

Im Bereich der Körperschaftsteuer ist zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht zu unterscheiden.

Wie bereits ausgeführt wurde, sind Körperschaften des privaten Rechts i.S.d. <u>§1 Abs.2 KStG</u> <u>1988</u>, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben und der Förderung begünstigter Zwecke nach Maßgabe der <u>§§34 bis 47 der BAO</u> dienen, gem. <u>§5 Abs.6 KStG</u> 1988 von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit.

Sie sind daher nur insoweit unbeschränkt steuerpflichtig, als sie Betriebe unterhalten, die nach Maßgabe der §§34 bis 47 BAO steuerpflichtig sind. Darunter fallen "entbehrliche Hilfsbetriebe oder begünstigungsschädliche Betriebe, sofern diese nicht aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer Ausnahmegenehmigung gem. §44 Abs.2 BAO von der Abgabenpflicht ausgenommen sind, sowie Gewinnbetriebe.

Sie sind den Einkunftsarten

- Land und Fortwirtschaft
- Gewerbebetrieb sowie
- Selbständige Arbeit

zuzurechnen und regelmäßig steuerpflichtig.

Die oben angeführten, gem. <u>§5 Abs.6 KStG 1988</u> von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreiten Körperschaften unterliegen jedoch mit ihren Einkünften gem. <u>§21 Abs.2 und 3 KStG 1988</u> der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht.

Darunter fallen im Wesentlichen die in- und ausländischen steuerabzugspflichtigen Kapitalerträge. Auf die ab dem 01.04.2012 um zusätzliche Grundtatbestände erweiterte neue Rechtslage, die auch für gemeinnützige Vereine oder andere begünstigte Körperschaften von Bedeutung sind, wird ausdrücklich hingewiesen.

Die sachliche unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht bei begünstigten Körperschaften (Vereinen) umfasst die entbehrlichen Hilfsbetriebe, die begünstigungsschädlichen Betriebe (\$45 Abs.3 BAO), sowie die bereits genannten Gewinnbetriebe.

Nach §44 Abs.1 BAO steht einer Körperschaft (Verein), die einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält, eine Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet wegen Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nicht zu.

Nach dieser Bestimmung, würde eine Körperschaft, die begünstigte Zwecke im Sinne der §§34ff BAO verfolgt, aufgrund eines begünstigungsschädlichen Betriebes, das Ausüben einer selbständigen Tätigkeit oder durch eine entsprechende mitunternehmerische Beteiligung an derartigen Betrieben, die entsprechenden abgabenrechtlichen Begünstigungen für das Eröffnungsjahr und in weiterer Folge bis zum Jahr, das der Einstellung des Betriebes folgt, verlieren.

Um den Verlust sämtlicher abgabenrechtlicher Begünstigungen für den begünstigten Betrieb der Körperschaft (des Vereines) zu vermeiden, kann das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt, auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Geltendmachung der Abgabenpflicht ganz oder teilweise absehen, wenn "andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre".

Bei Umsätzen unter € 40.000.- netto pro Jahr ist eine Antragstellung gem. §44 Abs.2 nicht erforderlich da §45a BAO für diese Fälle eine automatische Ausnahmegenehmigung vorsieht.

Überschüsse oder Gewinne aus allen steuerpflichtigen Tätigkeiten unterliegen der Körperschaftsteuer sofern sie den Freibetrag gem. <u>\$23 KStG 1988</u> in der Höhe von € 10.000.- (vor 2013 € 7.300.-) übersteigen.

Zu beachten ist ferner, dass nicht verbrauchte alte "vollständige Freibeträge" der letzten 10 Jahre vorgetragen, d.h. zusätzlich abgezogen werden können. Werden Freibeträge zu weniger als 10% verbraucht, so gelten sie weiterhin als abzugsfähig.

Der allgemeine Steuersatz der Körperschaftsteuer beträgt bis 2022 25%, für 2023 24%, ab 2024 23%.

Vereine haben auch als Nachweis, dass die Geschäftsführung der Satzung entspricht und für steuerliche Belange, ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen zu führen.

Wenn auch die Vermögensübersicht des Vereins nicht mit einer herkömmlichen Bilanz zu vergleichen ist, soll sie Aufschluss über die finanzielle Lage des Vereines geben.

Kleine Vereine, das sind Vereine deren gewöhnliche Einnahmen und Ausgaben unter € 1 Mio. pro Jahr liegen, sind gem. §21 VerG grundsätzlich zur Führung einer Einnahmen-Ausgabenrechnung verpflichtet. Über dies verlangt das VerG, dass binnen fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres, die vorerwähnte Vermögensübersicht aufgestellt wird.

Mittelgroße Vereine sind solche, deren gewöhnliche Einnahmen und Ausgaben pro Jahr mehr als € 1 Mio. betragen. Diese Vereine sind zur Buchführung verpflichtet und haben einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

Übersteigen die jährlichen Einnahmen und Ausgaben durch zwei Jahre jeweils € 3 Mio. oder betragen die Spendeneinnahmen mehr als € 1 Mio. pro Jahr, spricht man von einem **großen** Verein.

Große Vereine haben einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) aufzustellen. Darüber hinaus ist eine Rechnungsprüfung durch einen Abschlussprüfer zwingend vorgeschrieben.

Bei der Ermittlung des Gewinnes (Überschuss) der Vereine sind einige Besonderheiten zu berücksichtigen. Wirken Mitglieder im Rahmen von geselligen Veranstaltungen (entbehrliche oder begünstigungsschädliche Hilfsbetriebe) auch unentgeltlich mit, können 20% der Nettoeinnahmen pauschal, ohne näheren Nachweis oder Begründung, als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Werden Aufwendungen belegmäßig nachgewiesen, sind sie allerdings auf das o.a. 20% Pauschale anzurechnen.

Erhalten Vereine Sponsoreinnahmen für entsprechende Werbeleistungen (auch im Zusammenhang mit einem Vereinsfest), so zählen diese Einnahmen zum "unentbehrlichen Hilfsbetrieb" des Vereines und sind steuerlich nicht zu erfassen.

Spenden, die dem Verein ohne Gegenleistung zufließen bleiben steuerfrei. Beim Spender bleibt die Zuwendung, sofern der Verein nicht in das Verzeichnis der begünstigten Spendenempfänger aufgenommen wurde, zu keiner steuerlichen Abzugsfähigkeit.

Werden dem Verein für das "Vereinsfest" Waren gespendet, können diese mit dem Wiederbeschaffungswert als Betriebsausgabe abgesetzt werden.

Für Sportvereine, Sportler, Trainer und Funktionäre bestehen zum Teil weitere, besondere Regelungen und Begünstigungen.

Vereine und die Registrierkassenpflicht

Grundregel

Jeder Betrieb, der einen Jahresumsatz von mindestens EUR 15.000,-- netto erzielt und dessen Barumsätze den Betrag von EUR 7.500,-- netto überschreiten, muss die Bareinnahmen mit einer Registrierkasse elektronisch aufzeichnen (§ 131b Abs 1 Z 2 BAO). Bareinnahmen können in Form von Bargeld, Bankomatzahlung, Kreditkartenzahlung bzw. Gutscheinen etc. entstehen (§ 131 b Abs 1 Z 3 BAO)

ACHTUNG: Es müssen beide Betragsgrenzen überschritten werden, damit es zur Registrierkassenpflicht kommt!

Werden die Umsatzgrenzen nicht überschritten, besteht zumindest die Belegerteilungspflicht. Das bedeutet, dass für jede Barzahlung verpflichtend ein Beleg zu erstellen ist und dem Käufer auszuhändigen ist.

HINWEIS: Nach der Grundregel sind somit auch Vereine, wenn sie die genannten Grenzen überschreiten, von der Registrierkassenpflicht betroffen.

Ausnahmen

Es gibt für abgabenrechtlich begünstigte Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen jedoch Ausnahmen für unentbehrliche Hilfsbetriebe und bestimmte entbehrliche Hilfsbetriebe (kleine Vereinsfeste) betreffend der Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht.

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

(§ 45 Abs 2 BAO)

- Der Betrieb ist insgesamt auf die Erfüllung begünstigter Zwecke eingestellt.
- Die betreffende Tätigkeit ist für die Erreichung des Vereinszwecks absolut notwendig (unentbehrlich).
- Mit der betreffenden Tätigkeit erfolgt kein direkter Wettbewerb im größeren Umfang mit "normalen" Gewerbebetrieben.
- Wesentlich ist, dass die Einnahmen aus der Tätigkeit unmittelbar mit dem statutenmäßigen Vereinszweck verbunden sind.
- Beispiele: Theatervorstellungen eines Theatervereins, Amateursportbetrieb eines Sportvereins, Vortragsveranstaltungen von die Wissenschaft fördernden Vereinen

Für den unentbehrlichen Hilfsbetrieb besteht weder Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungsnoch Registrierkassenpflicht.

Entbehrlicher Hilfsbetrieb (kleine Vereinsfeste) (§ 45 Abs 1 BAO)

- Die Umsätze finden im Rahmen von geselligen Veranstaltungen statt, die insgesamt maximal 48 Stunden pro Jahr dauern
- Es können auch bspw. 2 Veranstaltungen á 24 Stunden sein
- Die Organisation und Verpflegung bei der Veranstaltung werden durch die Vereinsmitglieder oder nahen Angehörigen durchgeführt bzw. bereitgestellt
- Auftritte von Musik- oder Künstlergruppen dürfen pro Stunde nicht mehr als EUR 1.000,-- kosten.

Erfüllt der entbehrliche Hilfsbetrieb (kleines Vereinsfest) die genannten Anforderungen, besteht keine Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht.

Begünstigungsschädlicher Betrieb

Darunter fallen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Hilfsbetrieb mehr sind, weiters auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Gewerbebetriebe, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.

Erzielen begünstigungsschädliche Betriebe einen Jahresumsatz von maximal EUR 7.500,--, besteht weder Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- noch Registrierkassenpflicht, da aufgrund der geringen Umsatzhöhe nicht von einer unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus kann die Begünstigungsschädlichkeit durch eine Ausnahmegenehmigung beseitigt werden. Die Ausnahmegenehmigung gilt bis zu einem Jahresumsatz aus dem begünstigungsschädlichen Bereich von EUR 40.000,-- automatisch als erteilt, darüber hinaus kann durch individuellen Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Besteht eine Ausnahmegenehmigung, bedeutet das für den Verein, dass NUR für den begünstigungsschädlichen Bereich die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht besteht, sowie bei Überschreiten der Umsatzgrenzen It. Grundregel auch die Registrierkassenpflicht entsteht.

Praxisbeispiele und Tipps

- Hat ein Verein einen begünstigungsschädlichen Betrieb (großes Vereinsfest, Kantine, Fanshop), besteht Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht.
- Betreibt ein Verein (z.B. Sportverein) zusätzlich zur Kantine noch eine weitere "Ausschankhütte", ist sowohl der Umsatz der Kantine als auch der weiteren Stelle in der Registrierkasse zu erfassen. Für die Beurteilung, ob Registrierkassenpflicht vorliegt, ist der Gesamtumsatz entscheidend.
- Die "Kalte-Hände-Regelung" greift im vorher genannten Fall nicht, da die "Ausschankhütten" nicht nach allen Seiten offen sind.

- Die "Kalte-Hände-Regelung" greift nur dann, wenn der Gesamtumsatz im Freien erzielt wird. Das ist bei einer Kombination aus gemauerter Kantine und zusätzlichem Ausschank im Freien nicht gegeben.
- Die angeführte Belegerteilungspflicht gilt unabhängig von der Registrierkassenpflicht.

Aufzeichnungen und Rechnungslegung

Was bedeutet Rechnungslegung?

Unter Rechnungslegung versteht man alle Aufzeichnungen, die der Dokumentation und Information über die wirtschaftliche Lage des Vereins Auskunft geben. Die Rechnungslegung kann aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, vertraglicher Verpflichtungen oder freiwillig erfolgen.

Müssen alle Vereine Aufzeichnungen führen?

Ja. Das Vereinsgesetz verlangt von den Leitungsorganen verpflichtend die Führung von zumindest einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie ein Vermögens- und Anlageverzeichnis. D.h., dass Mindestaufzeichnungen erstellt werden müssen, die die Kassen- und Bankbestände sowie Vermögen und Schulden (Verbindlichkeiten) dokumentieren. Werden gewisse Mindestgrenzen überschritten, sieht das Vereinsgesetz sogar eine Bilanzierungspflicht vor. Für die Praxis bedeutet das, dass immer entsprechende Aufzeichnungen geführt werden müssen, selbst dann, wenn für den Verein keine Abgabenpflicht besteht. Die Behörde hat das Recht zu prüfen, ob die gewährten Begünstigungen auch tatsächlich zustehen.

Welche Aufzeichnungen müssen geführt werden?

Ist der Verein aufgrund der Größe zur Führung einer doppelten Buchhaltung verpflichtet, muss eine lückenlose Verbuchung aller Geschäftsfälle erfolgen.

Vereine, die eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung führen, müssen

- Aufzeichnungen über Bargeld- und Bankbewegungen,
- Aufzeichnungen über den Wareneingang
- Aufzeichnungen über das Anlagevermögen und
- Aufzeichnungen über die Personalverrechnung

führen.

Bargeld- und Bankbewegungen

Für jede einzelne Bewegung muss ein Beleg vorhanden sein. Es gilt wie in jeder ordentlichen Buchhaltung der Grundsatz "Keine Buchung ohne Beleg". Die Betriebseinnahmen und -ausgaben müssen gegliedert aufgezeichnet werden. Sinnvollerweise erfolgt das nach Aufwandsarten (z.B. Warenverbrauch, Miete, Löhne, Büromaterial etc.), wie sie bspw. in Betriebsausgaben-ABC's dargestellt werden.

Wareneingang

Gewerbliche Unternehmer, die ihren Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG (Einnahmen-Ausgaben-Rechner) ermitteln, müssen nach § 127 BAO verpflichtend für steuerliche Zwecke ein Wareneingangsbuch führen. Darin sind alle Waren einzutragen, die der Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur Verarbeitung einkauft. Die Einträge müssen monatlich oder quartalsmäßig erfolgen.

Anlagenverzeichnis

Investiert ein Verein in Anlagevermögen, dann muss er ein Anlageverzeichnis führen. Darin sind Informationen zur Anlage selbst sowie Angaben zum Anschaffungszeitpunkt, Inbetriebnahme, Nutzungsdauer, Anschaffungswert, jährliche Abschreibung und dem verbleibenden Restwert (Buchwert) zu erfassen.

Sind alle Vereine steuerlich begünstigt?

Nein, Vereine nach dem Vereinsgesetz dürfen zwar "nicht auf Gewinn ausgerichtet" sein, die BAO fordert jedoch die Erfüllung zusätzlicher Kriterien, damit abgabenrechtliche Begünstigungen gewährt werden. D.h., dass nicht alle Vereine, die nach dem Vereinsgesetz entstehen, automatisch abgabenrechtlich begünstigt sind.

LEBENSMITTELRECHT

Allgemeine Hygieneanforderungen an Räume, Einrichtungen und Geräte

Die Betriebsanlage muss den baulichen und ausstattungsmäßigen Hygienevorschriften entsprechen und dies muss einmal jährlich überprüft werden.

Unabhängig davon sind im Betrieb täglich Kontrollen im Verkaufsraum/Gastraum, Be- und Verarbeitungsraum/Küche, Kühlraum/Tiefkühlraum, Lagerraum, Personalraum und sonstigen Bereichen hinsichtlich Hygiene durchzuführen.

Diese Kontrollen beinhalten Regale, Vitrinen, Stellagen, Aufbauten, Kühl- und Tiefkühltruhen, Maschinen, Geräte (Kassen, Waagen etc.), Abfallbehälter, Schankanlagen, Böden, Wände, Abfluss, Fenster, Türen, Decke, Beleuchtungskörper, Leitungen, Trassen, Armaturen, Schalter, Lüftungen, Lüftungsgitter und -filter, Arbeitstische, Werkzeuge, Transportmittel, Waschbecken, Abwäsche, Geschirrspüler, Temperaturkontrolle, Lagerung von Umhüllungs- und Verpackungsmaterial, Toiletten, Handwaschbecken, Aufbewahrung Arbeitskleidung, Lagerung von Reinigungs- und Desinfektionsmittel. All diese Bereiche sind auf Sauberkeit und Mängel zu überprüfen.

In der Küche müssen ausreichend Handwaschbecken vorhanden sein. Diese sollen, wenn möglich, mittels Fußvorrichtung bedienbar sein.

Es müssen getrennte Personal- und Gästetoiletten vorhanden sein.

Die Ansammlung von Schmutz sowie die Verunreinigung von Lebensmittel sind unbedingt zu vermeiden.

Nach Reparaturen - welche außerhalb der Geschäftszeiten durchzuführen sind - sind die Räume entsprechend zu reinigen und zu desinfizieren.

Der Betriebsinhaber oder Geschäftsführer ist dafür verantwortlich, dass allfällige Mängel sofort behoben werden. Es wird empfohlen, Checklisten zu führen, die belegen, dass regelmäßig Hygiene-Überprüfungen durchgeführt und auftretende Mängel behoben wurden.

Es müssen ausreichend Arbeitsflächen zur Verfügung sein, sodass insbesondere roher Fisch, rohes Fleisch, rohes Geflügel getrennt von anderen Lebensmitteln bearbeitet werden können.

Die Arbeitsflächen müssen aus rostfreiem Stahl, Kunststoff oder Stein bestehen. Für die Zubereitung von Mehlspeisen können Arbeitsflächen aus Holz verwendet werden.

Gute Hygiene Praxis

Warenübername

Bei der Warenübernahme sind die Lebensmittel, Verpackungen und Gebrauchsgegenstände auf deren Unversehrtheit, Mindesthaltbarkeitsdatum bzw Verbrauchsfrist zu überprüfen. Bei gekühlten/tiefgekühlten Lebensmitteln muss im Verdachtsfall eine Temperaturkontrolle durchgeführt werden.

Lagerung

Vor der Einlagerung müssen die Lebensmittel auf Mängel und Verderb kontrolliert werden und sodann nach dem Prinzip first-in/first-out (länger lagernde Ware zuerst verwenden) eingelagert werden.

Lebensmittel dürfen nur dann auf den Fußboden gestellt werden, wenn diese in entsprechenden Verpackungen wie zB Getränkekästen oder Salatkisten aufbewahrt werden. Verpackungen aus Kunststoff oder Kartons dürfen nicht auf den Fußboden gestellt werden.

Alle Räume, Regale und Abstellflächen, in denen Lebensmittel gelagert werden, müssen sauber sein. Es ist darauf zu achten, dass die Regale so aufgestellt werden, dass diese auch problemlos gereinigt werden können (Abstand von der Wand).

Folgende Lebensmittel müssen getrennt voneinander aufbewahrt/gekühlt werden bzw wenn eine Trennung nicht möglich ist, muss dafür gesorgt werden, dass diese durch entsprechende Verpackungen, Abdeckungen und räumliche Trennung nicht miteinander in Berührung kommen:

- fertig zubereitete Speisen,
- unverpacktes Fleisch,
- rohes Geflügel,

- rohes Wild,
- rohe Eier sowie
- ungereinigtes Obst und Gemüse.
- Geflügel im Federkleid und Wild in der Decke müssen getrennt von anderen Lebensmitteln gelagert werden.

Bei der Lagerung ist auch darauf zu achten, dass durch das Übereinanderstapeln von Lebensmitteln keine negative gegenseitige Beeinflussung stattfindet.

Geöffnete Lebensmittelpackungen sind wieder zu verschließen.

Verpackungsmaterial und Abfälle sind aus diesen Lagerräumen zu entfernen.

Warenentnahme

Bei der Warenentnahme sind die Lebensmittel zu kontrollieren. Verdorbene und mangelhafte Lebensmittel dürfen nicht verwendet werden. Darüber ist sofort eine Meldung zu machen.

Länger lagernde Lebensmittel sind zuerst zu verwenden.

Verdorbene Lebensmittel sind eindeutig zu kennzeichnen.

Schädlingsbekämpfung

Durch Fliegengitter, Bürsten auf Außentüren, Selbstschließer und dergleichen sind die Schädlinge daran zu hindern, in die Betriebsräume einzudringen. Die Schädlingsbekämpfung muss regelmäßig und systematisch erfolgen.

Es ist mit Ratten, Mäusen, Fliegen, Schaben, Motten, Wespen, Ameisen, Käfer, Silberfischen, Milben usw zu rechnen. Treten Schädlingen auf, ist alles umfassend zu reinigen, geeignete und lebensmittelverträgliche Schädlingsbekämpfungsmittel sind einzusetzen und eine abschließende und wiederkehrende Kontrolle ist durchzuführen.

Alle Lebensmittel, die davon betroffen sind, sind sofort zu entfernen.

Köder, Fallen und dergleichen sind in einer Skizze zu verzeichnen und regelmäßig zu kontrollieren und auszutauschen. Dringend zu beachten ist, dass die Fallen und dergleichen nicht vertragen werden dürfen und somit Lebensmittel in Berührung kommen.

Die Schädlingsbekämpfungsmittel sind deutlich zu kennzeichnen und von allen Lebensmitteln getrennt aufzubewahren.

Reinigung und Desinfektion

Es ist ein Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen. Darin ist anzugeben, wer, was, wann, womit, wie reinigt. Alle Angaben auf den Reinigungsmitteln hinsichtlich Anwendung, Einwirkzeit, Konzentration etc. sind einzuhalten.

Die Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie die Gerätschaften zum Reinigen und Desinfizieren sind verwechslungssicher und getrennt von allen Lebensmitteln, nach Möglichkeit in einem eigenen Schrank oder Raum aufzubewahren.

Zusätzlich zur täglichen Reinigung muss einmal im Jahr eine Generalreinigung erfolgen.

Nach der Reinigung und Desinfektion von Oberflächen, Werkzeugen und Geräten, die mit unverpackten Lebensmitteln direkt oder indirekt in Berührung kommen, müssen diese gründlich mit Trinkwasser nachgespült werden.

Gereinigtes Geschirr muss vollständig getrocknet werden.

Es muss ein Waschbecken vorhanden sein. Wo dies möglich ist, ist ein eigenes Handwaschbecken einzurichten. Es müssen Mittel zum hygienischen Händewaschen und - trocknen und zum Desinfizieren vorhanden sein.

Die Reinigung von Schankanlagen

Alle Teile, die abwechselnd mit Getränken und Luft in Berührung kommen (Schankhähne, Ansticharmaturen, Tropftasse, Spülbecken, Bürsten) sind täglich mit warmem Wasser zu reinigen. Das Wasser muss Trinkwasserqualität haben und soll mindestens 65 Grad haben. Nach der Verwendung von Reinigungsmittel sind die Teile mit Trinkwasser nachzuspülen. Bei einer Zwischenreinigung muss die gesamte Bierleitung mit Reinigungslösung gefüllt werden. Nach der entsprechenden Einwirkzeit muss sodann die Reinigungslösung "leergezapft" werden. Danach muss mit Trinkwasser nachgespült werden.

Mindestens alle drei Monate ist eine Generalreinigung samt Überprüfung durchzuführen.

Die Reinigung von Schlagobersautomaten

Schlagobersautomaten sind täglich zu entleeren, zu reinigen und zu desinfizieren. Das Gerät ist zu entleeren, Demontage und Reinigung von Garniertülle, Absaugrohr bzw - schlauch, Obersbehälter sowie Regulierventil mit warmem Wasser, Gerät wieder zusammensetzen, mit warmer Luft befüllen und diese durch das Gerät pumpen, Gerät mit heißem Wasser und Reinigungs- bzw Desinfektionsmittel befüllen und durchspülen, Gerät mit kaltem Trinkwasser befüllen und gut durchspülen.

Reinigungstücher

Grundsätzlich sollen Einwegtücher verwendet werden. Mehrwegtücher sind ständig auszutauschen.

Richtiges Kühlen und Erhitzen

Die Einhaltung der Kühlkette

Bei Lebensmitteln, die nicht bei Raumtemperatur aufbewahrt werden dürfen, darf die Kühlkette nicht unterbrochen werden. Damit die Gesundheit des Verbrauchers nicht gefährdet wird, darf nur für eine begrenzte Zeit bei der Zubereitung, Beförderung und Lagerung von der Temperaturvorgabe abgewichen werden.

Transportbehälter für Lebensmittel müssen eine Temperaturanzeige haben und die Lebensmittel müssen auf geeigneter Temperatur gehalten werden.

Die Temperaturen von Kühleinrichtungen sind täglich zu überprüfen. Abweichungen und Störungen sind sofort zu melden.

Der Kühlraum ist sauber zu halten.

Türen zu den Kühlräumen und die Kühlgeräte selbst dürfen nicht offengelassen werden.

Umgang mit sensiblen Lebensmitteln

Unter die sensiblen Lebensmittel fallen Ei und Eiprodukte, rohes Faschiertes, Geflügel, Fisch und halbgegarte Fleischspeisen, Kebab, Frittierfett sowie zubereitete Salate. Bei der Verarbeitung all dieser Lebensmittel sind spezielle Vorkehrungen zu treffen und besondere Hygienevorschriften einzuhalten.

Ei und Eiprodukte

Rohe Hühnereier müssen bei Temperaturen zwischen 5 und 8 Grad aufbewahrt werden. Aufgrund der erhöhten Salmonellengefahr dürfen Eier nur auf geeigneten, eigenen "Aufschlagplätzen" aufgeschlagen werden. Die Eierschalen, der Eierinhalt, die Transportbehälter und Verpackungen der Eier dürfen mit anderen Lebensmitteln nicht in Berührung kommen und müssen getrennt entsorgt werden.

Die aufgeschlagenen Eier sind unverzüglich zu kühlen und müssen innerhalb von 24 Stunden verarbeiten werden.

Der Aufschlagplatz, die verwendeten Geräte sowie die Hände sind nach verrichteter Tätigkeit sofort zu reinigen.

Bei Speisen (z.B. Tiramisu, Cremen, Carbonara Sauce, Eisparfait), die Eier enthalten, welche nicht durcherhitzt werden, sind pasteurisierte Eier zu verwenden. Bei Speisen (Frühstücksei), die Eier enthalten, die nicht voll durcherhitzt werden, sind ausschließlich frische und durchgehend gekühlte Eier zu verwenden.

Bei Speisen (Puddings, Cremen, Saucen etc.), die rohe Eier enthalten, ist zu beachten, dass beim Erhitzungsprozess eine Kerntemperatur von 75 Grad erreicht wird. Werden rohe Eier für eine Panade verwendet, sind diese gekühlt zu lagern und dürfen nur innerhalb von 12 Stunden wieder verwendet werden.

Rohes Faschiertes, Geflügel, Fisch und halbgegarte Fleischspeisen

Faschiertes darf ausschließlich aus frischen, durchgehend gekühlten Fleischstücken hergestellt werden.

Werden Faschiertes, Geflügel und Fisch verarbeitet, ist darauf zu achten, dass die Stücke gut erhitzt werden.

Der Kontakt mit anderen Lebensmitteln, die nicht gut durcherhitzt sind, ist zu vermeiden. Nach der Verarbeitung sind die Werkzeuge sowie die Hände zu waschen und desinfizieren.

Behandlung von Speisen, die in warmem Zustand verzehrt werden sollen

Nach dem Erhitzen oder Kochen sind die Speisen bei Temperaturen über 70 Grad warm zu halten.

Speisen, die nicht sofort gegessen werden, müssen (innerhalb von 2 Stunden) auf 0-4 Grad abgekühlt und gelagert werden.

Gekühlte Speisen werden vor dem Verzehr nochmals durcherhitzt, dies bei einer Kerntemperatur von mindestens 75 Grad.

Behandlung von Speisen, die in kaltem Zustand verzehrt werden sollen

Speisen, die mittels Hitze hergestellt werden, müssen sofort abgekühlt und gekühlt gelagert werden.

Auftauen von tiefgefrorenen Lebensmitteln

Auf Lebensmittel, die selbst tiefgekühlt werden, muss das Einfrierdatum angebracht werden. Die Lebensmittel sind auf mindestens -18 Grad tiefzukühlen. Einmal aufgetaute Lebensmittel müssen sofort verarbeitet und dürfen nicht wieder tiefgefroren werden.

Können Lebensmittel nicht durchgehend aufgetaut und verarbeitet werden, sind diese ausschließlich in Kühlräumen, Kühlschränken oder Mikrowellen aufzutauen.

Wenn die Lebensmittel in einem Zuge aufgetaut und erhitzt werden, muss dies direkt aus dem tiefgekühlten Zustand mittels heißen Fetts, kochendem Wasser, Heißdampf, heißer Luft oder Mikrowellenherd erfolgen.

Beim Auftauen von rohem Fleisch, Fisch, Meeresfrüchten oder Faschiertem ist besonders darauf zu achten, dass es zu keinem Kontakt der Auftauflüssigkeit mit anderen Lebensmitteln kommt. Das Auftauen sollte in einem gesonderten Gefäß erfolgen, welches anschließend gründlich zu reinigen und desinfizieren ist.

Hygieneinfo Eiswürfel und Schlagobers

<u>Download</u> (pdf der Wirtschaftskammer Kärnten)

Personalgesundheit und Personalhygiene

Personalgesundheit

Personen, die mit Lebensmitteln zu tun haben, müssen bei Beginn ihrer Tätigkeit zur Personalgesundheit schriftlich und mündlich belehrt werden. Darüber hinaus hat diese Belehrung einmal jährlich zu erfolgen. Die Belehrung muss vom Arbeitnehmer unterschrieben werden und wird vom Arbeitgeber aufbewahrt.

Zusätzlich dazu muss der Arbeitgeber regelmäßige Hygieneschulungen abhalten. Die Belehrung enthält eine Aufzählung von Krankheiten und Krankheitserregern, die bei Auftreten/Vorliegen sofort dem Arbeitgeber zu melden sind.

Personalhygiene

Es ist eine Arbeitskleidung zu tragen, die zweckmäßig ist. Die Arbeitskleidung ist sauber zu halten

Bei der Herstellung, Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln ist eine Kopfbedeckung zu tragen.

Die Fingernägel und Hände sind unbedingt sauber zu halten und müssen nach jedem WC-Gang gewaschen werden. Künstliche und/oder lackierte Fingernägel sind nicht erlaubt. In Räumen, in denen mit Lebensmittel umgegangen wird, darf weder geraucht noch Tabak geschnupft oder Kaugummi gekaut werden.

Arzneimittel dürfen in Räumen, in denen mit Lebensmittel umgegangen wird, nicht eingenommen werden und dürfen in diesem Räumen auch nicht aufbewahrt werden.

Wasserversorgung

Es muss in ausreichendem Maße warmes und kaltes Trinkwasser zur Verfügung stehen.

Brauchwasser, dass zur Brandbekämpfung, Dampferzeugung, Kühlung und dergleichen verwendet wird, ist separat durch ordnungsgemäß gekennzeichnete Leitungen zu leiten. Es darf keine Verbindung oder Rückleitung mit Trinkwasser bestehen.

Eis, das mit Lebensmittel in Berührung kommt, muss Trinkwasserqualität haben. Es muss so hergestellt, behandelt und gelagert werden, dass eine Verunreinigung ausgeschlossen ist.

Dampf, der mit Lebensmittel in Berührung kommt, darf keine gesundheitsgefährdenden oder verunreinigungsfähigen Stoffe enthalten.

Umgang mit Verpackungsmaterial

Gebrauchte Verpackungsmaterialien dürfen nicht derart wiederverwendet werden, dass dadurch Lebensmittel nachteilig beeinflusst werden können.

Es dürfen z.B. Verpackungen, die am Boden abgestellt wurden, nicht mit Arbeitsflächen in Berührung kommen. Leere Kisten von z.B. Salaten, Bananen dürfen nicht für die Aufbewahrung anderer unverpackter Lebensmittel verwendet werden.

Einweg-Gebinde, die gereinigt und desinfiziert werden können, dürfen wiederverwendet werden.

Besondere Bestimmungen für nichtortsfeste Betriebsstätten (z.B. Festzelte)

Festzelte müssen so gelegen, konzipiert, gebaut und sauber gehalten werden, dass das Risiko der Verunreinigung, insbesondere durch Tiere und Schädlinge vermieden wird. Um die persönliche Hygiene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten, müssen ausreichend Vorrichtungen zum Waschen und Trocknen der Hände sowie sanitäre Anlagen und Umkleideräume vorhanden sein. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und desinfizieren sein. Diese Flächen müssen aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen. Im Festzelt ist die Zufuhr von ausreichend warmem und kaltem Wasser sowie eine hygienische Lagerung und Entsorgung von Lebensmitteln gewährleistet.

Es müssen ausreichend Vorrichtungen zum hygienisch einwandfreien Reinigen von Arbeitsmaterial und dem Säubern von Lebensmitteln sowie ausreichend Vorrichtungen zur Haltung und Überwachung geeigneter Temperaturbedingungen vorhanden sein.

Rechtsfolgen

Behördliche Maßnahmen

Werden Verstöße gegen das Lebensmittelrecht bekannt, sind ua folgende behördliche Maßnahmen möglich:

- die Einschränkung oder das Verbot der Verwendung von Lebensmitteln,
- die teilweise oder gänzliche Schließung von Betrieben,
- die Untersagung oder Einschränkung der Benützung von Räumen und Betriebsmitteln,
- der Entzug oder die Aussetzung der Zulassung von Betrieben,
- die Information der Abnehmer und Verbraucher,
- die Anordnung betrieblicher Verbesserungen,
- die Anordnung baulicher, anlagetechnischer und ausstattungsmäßiger Verbesserungen etc.

Der Unternehmer hat die Kosten dieser Maßnahmen zu tragen.

Bei Gefahr in Verzug können die Maßnahmen unverzüglich vor Ort angeordneten werden (ohne vorangegangenes Verfahren).

Verwaltungsübertretungen

Alle Verwaltungsübertretungen oben beschriebener Vorschriften können Geldstrafen bis zu 50.000 Euro im Wiederholungsfall bis zu 100.000 Euro nach sich ziehen. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt bis zu 6 Wochen.

Strafbestimmungen

Wer gesundheitsschädliche Lebensmittel in Verkehr bringt, ist mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Kommt es durch die gesundheitsschädlichen Lebensmittel zu einer Krankheitsübertragung unter Menschen, ist eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, ist die Folge der Tod eines Menschen oder besteht dadurch Gefahr für Leib und Leben einer größeren Zahl von Menschen bis zu drei Jahren zu verhängen.

Gleichzeitig mit dem Strafurteil erfolgt auch die volle oder teilweise Entziehung der Gewerbeberechtigung für einen Zeitraum von einem bis fünf Jahren, wenn der Täter bereits zum zweiten Mal wegen derselben Tat verurteilt wurde.

Das Urteil ist auf Kosten des Verurteilten in einem oder mehreren periodischen Druckwerken zu veröffentlichen, wenn der Verurteilte bereits zweimal wegen derselben Tat bestraft wurde.

Für die oben beschriebenen Straftaten haftet der Unternehmer für Geldstrafen sowie Kosten der Urteilsveröffentlichung seiner Mitarbeiter.

Downloads

<u>Leitlinie für eine gute Hygienepraxis und die Anwendung der Grundsätze des HACCP in</u> Einzelhandelsunternehmen

Skriptum zur Hygiene im Gastgewerbe

Schulungsfilme "Personalhygiene"

Bestätigung zur Personalhygiene (deutsch)

- türkisch
- <u>slowakisch</u>
- serbisch
- ungarisch
- chinesisch

VERANSTALTUNGSGESETZE

Die rechtlichen Vorgaben zur Veranstaltung von Festen finden sich in den Veranstaltungsgesetzen der jeweiligen Bundesländer. Diese können in der tagesaktuellen

Fassung im Rechtsinformationssystem des Bundes eingesehen werden:

- Burgenland
- Niederösterreich
- Kärnten
- Oberösterreich
- Salzburg
- Steiermark
- Tirol
- Vorarlberg
- Wien

SONSTIGES

Tombola

Durchführung von Lotterien ohne Erwerbszweck

Tombolaspiele sind Lotterien ohne Erwerbsabsicht des Veranstalters. Diese unterliegen nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes, wenn das zusammengerechnete Spielkapital des Veranstalters 4.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt und solange mit der Ausspielung keine persönlichen Interessen des Veranstalters oder Erwerbszwecke verfolgt werden. Die gesetzliche Grundlage für Tombolaspiele findet sich im Glücksspielgesetz.

Beträgt das Spielkapital bei Tombolaspielen, Juxausspielungen und Glückshäfen mehr als 4.000 Euro aber weniger als 15.000 Euro kann der Bund sein Recht zur Durchführung an juristische Personen, die ihren Sitz im Inland haben und mit den Veranstaltungen keinen Erwerbszweck verfolgen, übertragen.

Beträgt das Spielkapital von sonstigen Nummernlotterien, Tombolaspielen, Juxausspielungen und Glückshäfen mehr als 15.000 Euro kann der Bund sein Recht zur Durchführung nur an juristische Personen übertragen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen, ihren Sitz im Inland haben und auf Grund ihrer im Interesse des allgemeinen Wohls gelegenen Tätigkeit eine Förderung verdienen, wenn durch die Veranstaltung die Erreichung bestimmter Einzelzwecke mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Art im Inland angestrebt wird.

Bestimmung der Durchführung

Tombolakarten dürfen nur im Wirkungskreis der Bewilligungsbehörde und nur während eines Monats vor der Ziehung verkauft werden

Lose für Juxausspielungen und Glückshäfen dürfen nur während der Dauer der Veranstaltung verkauft werden, längstens jedoch einen Monat.

Bei sonstigen Nummernlotterien, Tombolaspielen und Glückshäfen hat die Anzahl der Treffer mindesten 1% der aufgelegten Spielanteile zu betragen. Der Gesamttrefferwert ist der Wert aller Preise, die man gewinnen kann. Dieser muss bei Lotterien ohne Erwerbszweck mindestens ein Viertel des Spielkapitals betragen.

Die Frist zur Einlösung der Gewinne bei Nummernlotterien beträgt zwei Monate nach Ziehung; bei Tombolaspielen, Juxausspielungen und Glückshäfen muss der Gewinn vor Ablauf des auf die Veranstaltung folgenden Werktages eingelöst werden. Wird der Gewinn nicht rechtzeitig eingelöst, verfällt er zugunsten des Ausspielungszweckes

Das Spielergebnis ist durch öffentliche Ziehung zu ermitteln.

Die Bewilligungsbehörde kann anordnen, dass die Ziehung im Beisein eines Aufsichtsorgans statt zu finden hat. Die Kosten trägt der Veranstalter.

Die Ziehung bei Glückshäfen, Juxausspielungen und Tombolaspielen über 4.000 Euro ist zudem sicherheitspolizeilich zu überwachen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter. Der Veranstalter muss über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die widmungsgemäße Verwendung des Reinertrages binnen drei Monaten nach der Ziehung eine Abrechnung erstellen. Diese ist durch einen vom Veranstalter bestellten öffentlichen Notar auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.

Bein Glückshäfen, Tombolaspielen und Juxausspielungen ist der Bewilligungsbehörde binnen vier Monaten nach der Ziehung über das Ergebnis der Überprüfung schriftlich zu berichten.

Abfallwirtschaft

Jeder Abfallbesitzer ist dafür verantwortlich, dass die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit beauftragt wird.

Meldepflichten

Jeder Abfallerzeuger bei dem gefährliche Abfälle (Batterien, Fettabscheiderinhalte, etc.) wiederkehrend und mindestens einmal jährlich anfallen, hat dies elektronisch unter www.edm.gv.at zu melden.

Aufzeichnungspflichten

Für Gastronomiebetriebe besteht - getrennt für jedes Kalenderjahr - eine fortlaufende Aufzeichnungspflicht hinsichtlich Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen.

• Abfallart: Mittels Angabe des Abfallcodes und der Bezeichnung, erforderlichenfalls ist eine Spezifikation vorzunehmen.

- Abfallmenge: Durch Angabe der Masse des Abfalls in Kilogramm.
- Abfallherkunft: Für im eigenen Betrieb angefallene Abfälle durch Angabe des Standortes (Absendeort der Abfälle).
- Abfallverbleib: Angabe des Übernehmers sowie das Datum der Übergabe.

Die Aufzeichnungen müssen nachvollziehbar sein und sind formfrei, getrennt von den übrigen Geschäftsbüchern zu führen.

Die Aufzeichnungen müssen sieben Jahre aufbewahrt werden und sind den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

Bei Siedlungs-/Hausabfällen (dazu gehören alle vorwiegend festen Abfälle, die üblicherweise in einem privaten Haushalt anfallen, sowie die nicht gefährlichen Abfälle eines Betriebes, soweit diese mit Hausmüll vergleichbar sind, durchschnittlich ein Volumen von 240 Litern pro Woche haben und ihre Erfassung über das ortübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist), die über die kommunale Sammlung entsorgt werden, muss die Aufzeichnungspflicht Angaben hinsichtlich

- Art (Angabe des Abfallcodes und der Bezeichnung, erforderlichenfalls ist eine Spezifikation vorzunehmen),
- Übernehmer,
- Anzahl und Fassungsvermögen der Sammelbehälter und
- Abhol- und Anlieferungsintervall

enthalten.

Gefährliche Abfälle/Speisefette und -öle

Gefährliche Abfälle, wie z.B. Batterien, Fettabscheiderinhalte aber auch Altspeisefette und -öle sind getrennt zu sammeln und zu verwahren und einem hierzu berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben.

Bei der Übergabe gefährlicher Abfälle an eine andere Person muss Art, Menge, Herkunft und Verbleib sowie Identifikationsnummer in einem Begleitschein deklariert werden. Jeder Begleitschein ist mit der Bezeichnung "Begleitschein für gefährliche Abfälle" und durch die Vergabe einer einmaligen Begleitscheinnummer zu kennzeichnen.

Des Weiteren muss der Übergeber des Abfalls folgende Angaben machen:

- Abfallart: Angabe des Abfallcodes und der Bezeichnung, erforderlichenfalls ist eine Spezifikation vorzunehmen
- Abfallmenge: Angabe der Masse des Abfalls in Kilogramm
- Name, Adresse (Sitz), Absendeort und die Identifikationsnummer
- Datum des Transportbeginns und
- Name und Anschrift des Übernehmers.

Eine Durchschrift des Begleitscheins ist 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen ist der Behörde Einsicht zu gewähren.

Abfallwirtschaftskonzept

Bei Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen und in denen mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen.

Das Abfallwirtschaftskonzept ist innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Betriebes oder nach Einstellung des 21. Mitarbeiters zu erstellen.

Das Abfallwirtschaftskonzept hat zu enthalten:

- Angaben über die Branche und den Zweck der Anlage und eine Auflistung aller Anlagenteile,
- Darstellung des Betriebs,
- abfallrelevante Darstellung des Betriebs,
- organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften und
- eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.

Bioabfälle

Bioabfall sind Abfälle, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch-chemisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und als Altstoffe getrennt von den sonstigen Abfällen gesammelt werden. Hierbei handelt es sich unter anderem um Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten sowie aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe.

Soweit es sich um Bioabfälle aus höchsten zehn Haushalten oder um mengen- oder zusammensetzungsmäßig vergleichbare Abfälle aus Betrieben handelt, können diese im unmittelbaren Bereich der Haushalte oder Betriebsstätten vom Inhaber der Abfälle verwertet werden (Eigenkompostierung).

Werden die Bioabfälle nicht durch Eigenkompostierung verwertet (weil die Menge überschritten wird), dann sind diese getrennt zu verwahren und an geeignete Sammelstellen zu übergeben.

Strafbestimmungen

Verwaltungsübertretungen werden mit Geldbuße (Strafrahmen bis zu 41.200 Euro) geahndet.

Hinweis:

Diese Informationen entsprechen dem derzeitigen Rechts- und Informationsstand. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors, des Herausgebers oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist. Verwendete sprachliche Formulierungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Impressum:

Fachverband Gastronomie Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien

> T: +43 5 90 900 - 3562 gastronomie@wko.at

Bei steuerrechtlichen Themen mit freundlicher Unterstützung von:

> Mag. Andreas Dürrschmid Steuerberater Ziehrerstrasse 9 9020 Klagenfurt T: +43 664 22 11 712

F: +43 463 26 43 36

M: andreas@duerrschmid.at W: www.duerrschmid.at

Copyright Titelbild: Robert Kneschke | stock.adobe.com